

Reinhart Sellner

BILDUNG FÜR ALLE

Warum es so schwer ist, mit der gemeinsame ganztägige Pflichtschule

Beobachtungen, Gedanken, Argumente und Fakten zur österreichische Gesamtschuldiskussion, die auch Thema der Arbeitstagung „Schule der Zukunft – Bildung für alle“, die von der Österreichischen Lehrer:inneninitiative/ÖLI und den Unabhängigen Gewerkschafter:innen in der GÖD/UGÖD organisiert wurde. Tagungsort: Brunauer-Zentrum Salzburg, 30. September/1. Oktober 2022

↓ Download:
Stand: September 2022

Die Texte sind skizzenhaft und vorläufig.

Sie sind als Anregungen für weitere Diskussionen und vertiefendes Arbeiten gedacht. Für Kritik, Richtigstellen von Fehlern und Ergänzungen sag´ ich danke, Glück auf! wünsch ich allen, die in Richtung gemeinsame Schule unterwegs, sind trotz alledem, nachdenklich und solidarisch. WALK ON!

Reinhart Sellner, Jg. 1947,

Liedermacher, AHS-Lehrer 1971-2012, 10 Jahre IGS-Gesamtschulversuch an einer Wiener Hauptschule, Personalvertreter, ÖGB-Gewerkschafter in der GÖD. reinhart.sellner@gmx.at

Inhalt

DIE GEMEINSAME GANZTÄGIGE PFLICHTSCHULE FÜR ALLE - EIN DEMOKRATISCHES PROJEKT FÜR ZWEI UND MEHR LEGISLATURPERIODEN	2
1. Ideologische Vorwände, verfassungsgesetzliche Bremsklötze und bildungspolitische Resignation machen unser Schulsystem nicht besser. Für Bildungsbewegte Diskussionen und Aktionen, jetzt!	2
2. Der lange Weg der Schulorganisation in die Bundesverfassung. Schulorganisation, Föderalismus und das Auseinanderdividieren von Schüler:innen und Lehrer:innen.....	3
3. ÖVP-Bundes- und Landespartei politik vs. Gesamtschule.....	4
SOZIAL-PÄDAGOGISCHE GRÜNDE FÜR DIE GEMEINSAME GANZTÄGIGE GEMEINSAME PFLICHTSCHULE.....	8
LEISTUNGSBEURTEILUNG UND VERERBTE BILDUNGSSCHANCEN	10
SCHULPFLICHT, PFLICHTSCHULE und AHS-UNTERSTUFE Pflichtschulen sind Volksschule und Mittelschule, aber nicht die „gymnasiale Unterstufe“	13
BILDUNG KOSTET Eine erste Annäherung an Budgets, Zuschüsse und „Kompetenzwirrwarr“	19
1. Verwaltungstechnisches und Bildungsökonomisches zur gemeinsamen ganztägigen Pflichtschule.....	19
2. Offene Fragen zu den Pflichtschulsausgaben von Bunde, Bundesländer und Gemeinden: Was und wieviel und an wen zahlen Bund, Länder und Gemeinden für Personal, Infrastruktur und Verwaltung des Pflichtschulbereiches?	20
3. Rechnungshof- und Gemeindebund-Kritik.....	21
DAS MENSCHENRECHT AUF BILDUNG UND DIE GEMEINSAME PFLICHTSCHULE	24
BILDUNG FÜR ALLE.....	27
FÜR EINE AKTIONSORIENTIERTE SCHULDISKUSSION – JETZT!.....	27

Allgemeinbildung ist die Bildung aller in allem
(Comenius)

Es ist alles sehr kompliziert
(Fred Sinowatz)

DIE GEMEINSAME GANZTÄGIGE PFLICHTSCHULE FÜR ALLE - EIN DEMOKRATISCHES PROJEKT FÜR ZWEI UND MEHR LEGISLATURPERIODEN

1. Ideologische Vorwände, verfassungsgesetzliche Bremsklötze und bildungspolitische Resignation machen unser Schulsystem nicht besser. Für Bildungsbewegte Diskussionen und Aktionen, jetzt!

Über Gesamtschule zu reden war seit den 70er Jahren immer wieder angesagt, herausgekommen sind aufwändige Schulversuche und neue Namen für die alte Hauptschule. Am Nebeneinander von Pflichtschule = Hauptschule/Integrierter Gesamtschule/IGS/NMS/Mittelschule/MS und der „höheren“ AHS-Unterstufe hat sich nichts geändert. Die wissenschaftliche Begleitung der Schulversuche, österreichische und internationale Forschungsergebnisse und, Jahre später, das akribische Ausarbeiten einer auch von der Landes-ÖVP halbherzig unterstützen Gesamtschul-Modellregion Vorarlberg haben weder die ÖVP, die ÖVP-Landeshauptleute, noch die ÖVP/FCG-dominierte GÖD überzeugen können. Den von FCG-Spitzenfunktionären der AHS-Gewerkschaft, ÖVP-Schülerunion und Elternvereinen Höherer Schulen betriebenen Verein „pro Gymnasium“ auch nicht.

Die alte Erzählung von einer Nivellierung nach unten, von Niveauverlust und der Gefährdung bestehender Bildungsvorteile für Kindern besser gestellter Eltern gegenüber denen von Arbeiter:innen und Migrant:innen wird immer wieder wiederbelebt und breit gestreut. Die negativen Folgen des sogenannten „leistungs-differenzierten“ und de facto sozial selektierenden österreichischen Schulsystems für die Lernmotivation und Bildungsqualität von Kindern und Jugendlichen, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für den Zustand der Demokratie, auch für den Wirtschaftsstandort, sind in den Pandemie Jahren sichtbar und in den Medien thematisiert worden. Eine breite, überparteiliche Initiative „pro Gesamtschule“ gibt es noch nicht, aber sie ist dabei sich zu bilden.

Gesamtschul-Vorstöße von SPÖ-Bildungsminister:innen sind immer wieder in den unübersichtlichen föderalistischen und parteipolitischen Machtstrukturen des österreichischen Schulsystems steckengeblieben. Im Parlament blockierte und blockiert die ÖVP alle Schulgesetze, die ihren Einfluss im Bund oder Landesebene betreffen und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden können. Die SPÖ-Alleinregierung unter Kreisky wollte Österreich modernisieren und „alle Lebensbereiche mit Demokratie durchfluten“, aber keinen Gesamtschulstreit mit der ÖVP und den ÖVP-Landeshauptleuten. Die SPÖ propagierte lieber die Losung „mehr Arbeiterkinder an die AHS“. Es gab keine Gesamtschule, dafür einen gut dotierten und im Wesentlichen auf Hauptschulen beschränkten Schulversuch „Integrierten Gesamtschule/IGS“. Den hat die AHS-Gewerkschaft ignoriert und die ÖVP geduldet. Immerhin konnte die unter Kreiskys Bildungsminister Sinowatz erreichte Einführung von Grattisschulbuch und Schüler:innenfreifahrt den Schulbesuch von Arbeiterkindern erleichtert und ihre Chancen auf sozialen Aufstieg durch höhere Bildungsabschlüsse verbessert.

Demokratische, soziale, kulturpolitische, wirtschaftliche und die pädagogischen Argumente für die gemeinsame Pflichtschule aller Kinder wurden damals und werden bis heute in Grundsatzprogrammen abgelegt, nicht nur von der SPÖ, den Neos und auch von den Grünen, die ihre Koalition mit der ÖVP nicht mit der „unrealistischen“ Gesamtschulforderung belasten wollen.

ABER: Nach dem Ende von Schwarz-Grün ist eine Regierung ohne ÖVP möglich. Auch wenn die ÖVP-Sperrminorität bei 2/3-Mehrheitsbeschlüssen im Parlament und die Vormachtstellung der ÖVP-Landesparteien in „schwarzen“ Bundesländern bestehen bleiben: Die ÖVP ist mit dem Aufstieg und Absturz von Türkis-Kurz mittendrin in einer schweren Krise. Widersprüche zwischen christlich-sozialen Vorstellungen und macht-, standes-, bünde- und landespartei politischen Interessen brechen auf, mit ungewissem Ausgang. Es gab und gibt ÖVP-Politiker:innen in Landesparteien, auch Funktionär:innen in Wirtschaftsbund, Bauernbund und in der Fraktion christlicher Gewerkschafter/ÖAAB in den Arbeiter:innen und Angestelltengewerkschaften des ÖGB, die gesprächsbereit sind, wenn es um die ÖGB-Forderung nach einer sozialen, fördernden und auch den Wirtschaftsstandort stärkende Gesamtschule geht. Die „schwarze“ GÖD und ihre fünf (5) Lehrer:innengewerkschaften sind dagegen und „pro Gymnasium“, allerdings geraten die zunehmend unter Druck der parteiunabhängigen Österreichischen Lehrer:inneninitiative (ÖLI-UG), in der die Landeslehrer:innen der Pflichtschule und Berufsschule mit den Bundeslehrer:innen der AHS und BMHS zusammenarbeiten.

2. Der lange Weg der Schulorganisation in die Bundesverfassung. Schulorganisation, Föderalismus und das Auseinanderdividieren von Schüler:innen und Lehrer:innen

Bis 1867 herrschte die Kirche über die Schule der Habsburgermonarchie. Mit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich wurde das Schulwesen staatlich geregelt und föderalistisch verwaltet. Die Grundsatzgesetzgebung lag nun beim k.k. Reichsrat und die Ausführungsgesetze kamen in die Kompetenz der Kronländer, darunter die heutigen Bundesländer Ober- und Niederösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.¹

In der 1. Republik verteidigten die Christlichsozialen die „historische Individualität der Länder“ gegen den republikanischen Zentralismus der Sozialdemokratie. Die k.k. Schulorganisation und die starke Position der Länder wurden in die Republik übernommen. Das „Rote Wien“ nützte diesen Föderalismus für Otto Glöckels Schulreformen, 18 Standorte in Wien wurden zu gemeinsamen Schulen der 10-14-Jährigen. Weder die alte noch eine neue Schulorganisation wurde 1920 in die Bundesverfassung aufgenommen. Das Parlament verordnete sich eine Nachdenkpause, die von Austrofaschismus, NS-Herrschaft und Weltkrieg unterbrochen und nach 1945 in der 2. Republik fortgesetzt wurde.

Erst 1962 beschloss die Wiederaufbau-Koalition von ÖVP und SPÖ das Schulorganisationsgesetz und andere Schulgesetze. Für die ÖVP war damit der „fast 100-jährige Schulstreit beendet“, das „leistungsdifferenzierte“ Schulsystem und die Länderkompetenz für den Pflichtschulbereich wurden mit die Zweidrittelmehrheit festgeschrieben, alles blieb besser. Für die SPÖ war 1962 der „Stellungskrieg vorbei“. Die soziale und demokratische Schulreform, für die die SPÖ seit ihrer Gründung eingetreten ist, verschwand von der Tagesordnung, die Gesamtschule wurde in den jeweils aktuellen Parteiprogrammen abgelegt. Länder und Landespartei hauptleute behielten „ihre“ Pflichtschulen (VS, Hauptschule/MS, Poly, BS, Landwirtschaftsschulen) und die Landeslehrer*innen in ihrem Machtbereich, dem Bund blieben die Schulgesetzgebung, die Bundesschulen (AHS, BMHS) und die Lehrer:innenkosten für die Bundeslehrer:innen (dzt. über 40.000 AHS- und BMHS-Lehrer:innen). Der Bund bezahlt über den Finanzausgleich Bundes- und Landeslehrer:innen (heute weit über 70.000), die Länder sind Dienstgeber der Landeslehrer:innen und für die Ausführungsgesetze der

¹ **Kronländer des Kaiserreiches Österreich nach 1867:** Königreich Böhmen, Herzogtum Bukowina, Markgrafschaft Mähren, Herzogtum Ober- und Niederschlesien, Königreich Galizien und Lodomerien, Herzogtum Krain, Königreich Dalmatien, Küstenland (Görz und Gradisca, Istrien, Triest), Erzherzogtum Österreich unter der Enns, , Erzherzogtum Österreich ob der Enns, Herzogtum Kärnten, Herzogtum Salzburg, Herzogtum Steiermark, Gefürstete Grafschaft Tirol, Land Vorarlberg

Pflichtschulen zuständig, das Bildungsministerium ist für die Bundeslehrer:innen der Bundesschulen (AHS, BMHS) zuständig, wobei die AHS-Unterstufe keine Pflichtschule ist.

3. ÖVP-Bundes- und Landesparteipolitik vs. Gesamtschule

Eine gemeinsame Pflichtschule für alle mit gemeinsam ausgebildeten und von einem gemeinsamen Dienstgeber angestellten und bezahlten Lehrer:innen sind ohne eine Zweidrittelmehrheit im Parlament und damit ohne Zustimmung der Bundes-ÖVP nicht zu haben. Ohne die Zustimmung der von ihren Landesparteien nominierten ÖVP-Abgeordneten auch nicht. Die Bildungs- und Lebenschancen aller Kinder in Österreich auf der einen, und machtpolitisch grundierte Partei-Interessen in Bund und Ländern auf der anderen Seite kommen seit den Gründungsjahren der 1. Republik auf keinen gemeinsamen demokratischen Nenner. Das hat historische Ursachen.

3.1 Koalitions- oder Einparteienregierungen, „schwarze“ oder „rote“ Minister:innen

Die Unterrichtsminister stellte bis 1971 die ÖVP, dann modernisierten SPÖ-Minister:innen den Schulbetrieb mit Gratisschulbuch, Schüler:innenfreifahrt, BMHS-Ausbau und Schulunterrichtsgesetz und ersten Mitbestimmungsmöglichkeiten. 1994 bis 2007 übernahm wieder die ÖVP. Nach der Abwahl von Schüssel und seiner Unterrichtsministerin Gehrler versuchten die SPÖ-Ministerinnen Schmied, Heinisch-Hosek und Hammerschmid in einer kleiner gewordenen SPÖ-ÖVP-Koalition und im Parlament unterstützt von den Grünen, erste Schulreformen in Richtung Gesamtschule. Sie erreichten die Zustimmung der ÖVP zu einer gemeinsamen Pädagog:innenausbildung an Unis und PHs und einem gemeinsamen Pädagog:innen-Dienst- und Besoldungsrecht. Einer gemeinsamen Pflichtschule standen und stehen aber die ÖVP und das Schulorganisationsgesetz 1962 sperrig im Weg. Das „leistungsdifferenzierte“ Nebeneinander von föderalistisch aufgesplitterten Pflichtschulen und der „höheren“ AHS-Unterstufe blieb unangetastet. Eine Gesamtschul-Modellregion Vorarlberg, die von Vorarlberger Grünen der Landes-ÖVP abgerungen wurde, unterstützte die SPÖ, ihr Koalitionspartner und die ÖVP-Landespartei haben das, gemeinsam mit der FCG/ÖAAB-Mehrheit in der GÖD, verhindert.

Die ÖVP stellt seit 2017 wieder die Unterrichtsminister. In den Bundesländern NÖ, OÖ, Tirol, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg regieren machtbewusste ÖVP-Landeshauptleute. Verglichen mit dem in NÖ, OÖ und Tirol von Wirtschafts-, Bauernbund-, ÖAAB- und FCG-GÖD Funktionär:innen ausgeübten parteipolitischen Druck auf die Schulen, scheint dieser im „Roten Wien“, in Kärnten und auch im Burgenland weniger ausgeprägt. Indiz dafür sind FCG/ÖAAB-Mehrheiten in roten Bundesländern in den Personalvertretungen der Bundeslehrer:innen (Fachausschüsse AHS und BMHS) und dass im Roten Wien die FSG ihre Mehrheit und den Vorsitz im Wiener Zentralausschuss der Pflichtschul=Landeslehrer:innen an FCG/ÖAAB verloren hat.

Nationalratswahlen bringen wechselnde Parlaments- und Regierungsmehrheiten und in Folge gibt es neue Minister:innen und Generalsekretäre und neue, immer mehr mit Parteifreund:innen besetzte Minister:innenbüros. Je nach Parteienähe von Spitzenbeamten:innen werden auch deren Aufgabenbereiche verschoben.

3.2 Landesparteipolitik, Bildungsdirektion, Direktor:innenbestellungen und die Lehrer:innen

Diese Veränderungen betreffen das Bundesministerium und die bildungspolitische Debatte im Parlament. Die Auswirkungen auf die unmittelbare Schulverwaltung der Bundesschulen und auf die mittelbare Verwaltung der Landes=Pflichtschulen sind dagegen überschaubar, weil alte und neue Gesetze und Verordnungen auf der Landesebene von den Bildungsdirektionen (früher

Landesschulräte/SSR Wien) so vollzogen werden, wie's der Tradition des Bundeslandes entspricht. Das gilt auch für die Personalpolitik, für Lehrer:innenanstellungen und Karriereverläufe im Schuldienst. In ÖVP-regierten Bundesländern ist der von Landespartei, GÖD-Funktionären, FCG/ÖAAB-Personalvertreter:innen, Schulaufsicht und Direktor:innen² ausgeübte Einfluss ungebrochen. Eine Ausnahme ist Vorarlberg, wo bei den Personalvertretungswahlen von der Mehrheit der Kolleg:innen nicht FCG/ÖAAB, sondern oppositionelle, parteiunabhängige Listen gewählt hat. Die Vorarlberger Lehrer:inneninitiative (ÖLI-UG) hat im AHS-, BMHS-Fachausschuss und im ZA der Berufsschullehrer:innen die FCG/ÖAAB zur Minderheitsfraktion gemacht. Im Vorarlberger ZA der Pflichtschullehrer:innen/APS sind die Freien Lehrer:innen/FSG die Mehrheitsfraktion.

Von Vorarlberg abgesehen, erleben Kolleg:innen ihre Abhängigkeit von schwarzen Landespartei-, Personalvertretungs- und Gewerkschaftsfunktionär:innen oft schon beim Einstellungsgespräch, bei der Zuweisung zu einer Wunsch-Schule und später bei der Vergabe von Aufstiegschancen. Über die Einstellung von Landes- und Bundeslehrer:innen entscheiden in der Praxis Schulleiter:innen³, an deren Empfehlungen sich die Personalabteilungen der Bildungsdirektionen orientieren, und umgekehrt. Die mehr oder weniger freiwillige Loyalität vieler Landesbediensteten und Landeslehrer:innen gegenüber der Landeshauptfrau oder dem Landesvater besteht, und sie lässt sich immer wieder an Wahlergebnissen von Landtags-, Gemeinderats- und Personalvertretungswahlen ablesen. Die ÖVP weiß, warum sie die Pflichtschullehrer:innen als Landeslehrer:innen unter ihrer Obhut halten will.

ABER: *Widersprüche in bisher konservativ-beharrenden, leistungs- und wirtschaftsdominierten, aber auch christlich grundierten Parteien brechen auf. Nicht nur in Vorarlberg.*

Widersprüche gibt es aber auch in Parteien und Organisationen, die in ihren Grundsätzen für die Gesamtschule sind. Hier ist es der Widerspruch zwischen den Bildungs-Interessen aller Arbeitnehmer:innen, die gemeinsam durchzusetzen sind, und den Abstiegängsten der sozialen Aufsteiger:innen unter ihnen, die sich als Teil der inzwischen bedrohten Mittelschicht verstehen. Sie wollen ihren Kindern wenigstens die realen Bildungsvorteile des zweigliedrigen Schulsystems bewahren. Diese persönlich erlebten Ängste als die Benachteiligung von Arbeiterkindern, von „Bildungsfernen“, von migrantischen Kindern. Soziale, wirtschaftliche und demokratiepolitische Folgen für die Betroffenen und für die Gesellschaft und ihren Zusammenhalt Arbeitnehmer:innen wie sie sind wie die ÖVP „pro Gymnasium“ und für das Auseinanderdividieren der 9-/10-Jährigen in „bessere“ AHS-Unterstufe-Kinder und in gewöhnliche Pflichtschüler:innen, die in Mittelschulen und Poly bleiben sollen. SPÖ, ÖGB und AK werden diesen Widerspruch auch mit ihren Mitgliedern diskutieren und solidarisch lösen müssen.

Die ÖVP kann weiter jede Veränderung der Schulorganisation in Richtung Gesamtschule verhindern, aber nur solange es im Nationalrat keine Zweidrittelmehrheit ohne Zustimmung der ÖVP gibt und wenn alle ÖVP-Abgeordneten parteidiszipliniert abstimmen und nicht christlich-sozial.

² Auswahl und Bestellung von Schulleiter:innen bestimmen Bestellungskommissionen mit je 4 stimmberechtigten Mitgliedern: 2 sind Vertreter:innen der Bildungsdirektion, eine hat den Vorsitz der Kommission und damit das Dirimierungsrecht im Falle von 2:2-Abstimmungen. Die 2 Dienstnehmer-Vertreter:innen nominieren die Landes-Personalvertretung (ZA APS, ZA-BS, ZA-ldw.Sch., FA AHS, FA BMHS) und die Bundesvertretung in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst. Parteipolitisch bedeutet das z.Zt. in den ÖVP-Bundesländern mit Ausnahme Vorarlbergs ein 4:0 in den Bestellungskommissionen. Im „Ländle“ kann aufgrund der parteiunabhängigen PV-Wahlerfolge von ÖLI-UG (AHS, BMHS, BS) bzw. FSG/Unabhängige (APS) die FCG/ÖAAB keine Landes-Personalvertreter:in nominieren, da steht es nur 3:1 für die ÖVP. In den SPÖ-Ländern gibt es nur im Landeslehrer*innen-ZA Burgenland und Kärnten FSG-Vorsitzende und damit in den Bestellungskommissionen eine 3:1-SPÖ-Mehrheit. In Wien hat die FSG den Vorsitz an die FCG verloren, in den Kommissionen steht es 2:2. 2:2 steht es in allen 3 SPÖ-Ländern auch in den Bestellungskommissionen AHS und BMHS, d.h. Dirimierung durch SPÖ/Bildungsdirektion gegen oder Kompromiss mit ÖVP/FCG.

³ s.o. Fußnote 2

3.3 ÖVP-Parteipolitik, Gewerkschaft, und Personalvertretung

Die Sonderstellung der ÖVP-Fraktion FCG/ÖAAB in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und in den Zentralausschüssen und Fachausschüssen der Personalvertretung hat Geschichte. Nach der Gründung des ÖGB 1948 kam es zur Gründung der ÖGB-Teilgewerkschaften, darunter die „schwarze“ GÖD, die Bundes- und Landesbedienstete organisiert. Nicht dabei waren die Wiener Landesbediensteten, sie sind nicht in der GÖD zusammengefasst, sondern als Gemeindebedienstete in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten/GdG, heute Younion. Die GÖD ist nicht zufällig „schwarz“, die GdG/younion nicht zufällig so „rot“ wie die anderen ÖGB-Gewerkschaften.

1967, unter der ÖVP-Alleinregierung, wurde das Personalvertretungsgesetz für den öffentlichen Dienst beschlossen und damit demokratische Wahlen in Personalvertretungen auf Ebene der Dienststelle (DA), des Landes (FA/ZA für Landesbedienstete) und der Zentralstelle (Bundesministerium für Bundesbedienstete)⁴. Die ZA-Wahlergebnisse der 3 ÖGB-Fraktionen FCG, FSG und - nach einem bis zum OGH geführten Rechtsstreit - seit 2015 auch UG werden von der GÖD als Grundlage für die Zusammensetzung ihrer Gewerkschaftsgremien genommen.

Das PVG legt auch die Geschäftsführung der Organe, der Vorsitzenden und Schriftführer:innen fest, ebenso die vom Dienstgeber zu vergebenden Dienst-Freistellungen. Über ihre Verteilung an die gewählten PV-Funktionär:innen des jeweiligen Bereiches entscheidet der Zentralausschuss mit einfacher Mehrheit, Einvernehmen mit den Minderheitsfraktionen ist nicht vorgeschrieben, das Wahlergebnis ist aber irgendwie zu berücksichtigen. Klar ist: Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die mit Mehrheit gewählten Schriftführer:innen werden mit großzügigen Freistellungen bedacht. Wenn eine Minderheitsfraktion den vorgeschriebenen Stimmenanteil für den stv. Vorsitz erreicht, kann die Mehrheitsfraktion diesen Verlust von Freistellungsstunden durch das Wählen zusätzlicher stv. Vorsitzender kompensieren. Von den Freistellungen profitiert bei den Lehrer:innen vor allem Mehrheitsfraktion FCG/ÖAAB.

PV-Mandatar:innene in Zentral- und Fachausschüssen sind vielfach auch Gewerkschaftsfunktionär:innen in Bundes- und Landesleitungen der GÖD, sie können die PV-Freistellungen auch für ihre Gewerkschafts- und Fraktionsarbeit nützen. Da die Minderheitsfraktionen FSG und ÖLI-UG derzeit nur einige Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende stellen, fallen die meisten Freistellungen an die Mehrheitsfraktion FCG/ÖAAB. Zu den Freistellungen kommen noch die vom Dienstgeber jedem ZA zur Verfügung gestellte Infrastruktur, Sekretariat, Sekretär:innen, Arbeitsräume und, Arbeitsgeräte. Die Bundesleitungen der Gewerkschaft verfügen über eine vergleichbare Infrastruktur, über die FCG-Vorsitzenden und ihre Fraktion bestimmt. Personal- und Gewerkschaftsvertreter:innen an den Dienststellen arbeiten ohne vergleichbare Infrastruktur, ehrenamtlich, in ihrer Freizeit.

Lange Zeit waren Basis für FCG/ÖAAB-Vertretungs- und Fraktionsarbeit das exclusive Verfügen über Dienstfreistellungen und Büros, über Form und Inhalt der Gewerkschaftszeitungen und die „guten Beziehungen“ zu ehemaligen Gewerkschaftsfunktionär:innen und Parteifreunden im Ministerium, bei der Schulaufsicht, in Bildungs- und Schuldirektionen. Die Folge waren FCG/ÖAAB lange Zeit Wahlerfolge der FCG/ÖAAB, bei Landtagswahlen der ÖVP, nicht nur in NÖ, OÖ und Tirol.

⁴ Mit der neoliberalen Budget- und Privatisierungspolitik kam es seit den 1990er-Jahren zu zahlreichen Ausgliederungen. Aus dem öffentlichen Dienst übernommene Kolleg*innen wählen weiter ihre PV-Zentralausschüsse, alle Beschäftigten wählen gem. ArbVerfG Betriebsräte (um die Anerkennung ihrer Wahlen für die Zusammensetzung der GÖD-Gremien sind die Unabhängigen Gewerkschafter*innen in der GÖD aktiv).

3.4 Fünf GÖD-Gewerkschaften und 28 Zentralausschüsse für eine Pädagog:innen-Profession

In der GÖD gibt es trotz anderslautender Medienberichte keine Lehrer:innengewerkschaft, sondern fünf Lehrer:innen-Gewerkschaften, je eine für die Kolleg:innen der Pflichtschulen, Berufsschulen, AHS, BMHS und Landwirtschaftlicher Schulen, die jede für sich und nebeneinander ihre Sparten- und Standespolitik betreiben. Eine ARGE aller fünf Lehrer:innengewerkschaften der GÖD gibt es zwar, sie hat nur koordinierende Aufgaben, Entscheidungen trifft jede Lehrer:innengewerkschaft für sich.

Gem. PVG gibt es 28 Zentralausschüsse/ZA und 18 Fachausschüsse

- 2 ZA der Bundeslehrer:innen beim Ministeriu, 1 AHS, 1 BMHS
- $9+9+8^5=26$ Landes-ZA bei den Landesregierungen, je einen für APS, für BS und für lws. Schulen.
- 18 Fachausschüsse auf Landesebene für BundeslehrerInnen AHS und BMHS.

Auch die lehrenden und forschenden Kolleg:innen der Pädagogischen Hochschulen/PH haben einen ZA beim Bundesministerium. In der GÖD vertritt sie die Gewerkschaft der Pflichtschullehrer:innen, in der sie eine Fachgruppe bilden. Obwohl sie zwar Hochschullehrende mit der von Universitäten und PHs getragenen Pädagog:innenausbildung NEU⁶ als Lehrende und Forschende anerkannt sind, werden sie in der GÖD nicht von der Universitätsgewerkschaft - Wissenschaftliches und Künstlerisches Personal organisiert, sondern werden weiter der Gewerkschaft PflichtschullehrInnen zugeordnet.

ABER: Die absoluten GÖD-Mehrheiten von FCG/ÖAAB haben auch bei den Lehrer:innen Risse bekommen. Nicht nur in Vorarlberg. Mit den parteiunabhängigen Gewerkschafter:innen/ÖLI-UG gibt es eine auch gemeinsame, von Landes und Bundeslehrer:innen getragene Organisation, die in Personalvertretung und Gewerkschaft die Arbeitnehmer:innen-Interessen der Kolleg:innen aller Schultypen vertritt. ÖLI-UG treten für eine gemeinsame ganztägige Pflichtschule ein. Auch die Sozialdemokrat:innen der FSG-GÖD beginnen damit, sich von ihrer Rolle als kleiner Koalitionspartner der FCG/ÖAAB zu emanzipieren.

Im ÖGB hat es seit der ÖGB-Krise starke Veränderungen gegeben. Bis 2006 hatte die FCG-Minderheit dank der ausgeprägten Kompromissbereitschaft der FSG-Mehrheit im ÖGB ein informelles Vetorecht. ÖGB-Beschlüsse, die ÖVP/ÖAAB/Wirtschaftsbund-Interessen zuwider waren, kamen nicht zustande. Auch SPÖ-ÖVP-Koalition oder Bildungsberatungen der Sozialpartner ÖGB/AK, Wirtschaftsbund/LWK und Industriellenvereinigung haben auch in der Bildungspolitik Konflikte vermieden, Kompromisse gesucht und in gemeinsamen Dokumenten Begriffe wie „Gesamtschule“ oder „gemeinsame Schule“ vermieden, aus Rücksicht auf die ÖVP. Das hat sich unter den neoliberalen Kahlschlägen der Regierungen Schüssel und Kurz verändert. Schwarz-Blau und Türkis-Blau haben die traditionelle Konsenspolitik der Sozialpartnerschaft für überholt erklärt. Auch aus antisozialistischem Ressentiment wurden ÖGB und AK von „Wirtschaft“ und ÖVP-FPÖ-Regierung ignoriert.

Die Gewerkschaftsbewegung ist aber nicht eingeknickt, der ÖGB konnte sich in einem nicht abgeschlossenen Reformprozess als gemeinsame Interessensvertretung aller Arbeitnehmer:innen konsolidieren. In Grundsatzfragen wie vermögensbezogenen Steuern, Sozialhilfe, Arbeitszeit, freier Hochschulzugang oder Gesamtschule kommt die FSG-Mehrheit heute klare Ansagen. Den kontroversiellen Debatten der letzten ÖGB-Kongresse zu Sozial-, Bildungs- und Steuerpolitik folgten, ÖGB-Mehrheitsbeschlüsse gegen FCG/ÖAAB, oft unterstützt von den Minderheitsfraktionen GLB/Gewerkschaftlicher Linksblock und UG/parteiunabhängige Gewerkschafter:innen,

⁵ In Wien gibt es keine lw. Pflichtschule, daher keinen Lw.Pflichtschul-ZA (Höhere lw. Schulen werden vom ZA bzw. auf Landesebene vom FA BMHS vertreten)

⁶ Ausgegeben am 11. Juli 2013 Teil I - 124. Bundesgesetz: Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (NR: GP XXIV RV 2348 AB 2397 S. 206. BR: 9006 AB 9012 S. 822.)

SOZIAL-PÄDAGOGISCHE GRÜNDE FÜR EINE GEMEINSAME GANZTÄGIGE GEMEINSAME PFLICHTSCHULE

**Lernmotivation + soziale Integration im differenzierten österreichischen Schulsystem
Leistungs- und notenfixiertem Lernen und die Folgen für Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern**

Die gemeinsame Volksschule mit Aufstiegsnoten in der 3. und 4. Schulstufe

Das neugierige gemeinsame Lernen wird bei vielen Volksschulkindern ab der 3. Klasse von einem konkurrenzförmigen Notenlernen überlagert. Dieses individuell-isoliertes Lernen beschädigt nachhaltig die naive Freud' am G'scheiter-werden. Im österreichischen Schulsystem geht es vor allem um Zeugnisnoten, die über den Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe entscheiden. In der 4. Klasse Volksschule haben Schüler:innen fürs Leben gelernt, dass es in der Schule um die Noten geht, ums Vermeiden von Fehlern bei Tests und Schularbeiten, um den individuellen Aufstieg.

Bildungsbewusste Eltern wollen, dass ihr Kind die Aufnahme in die AHS-Unterstufe schafft und ersuchen die Volksschullehrer:in, im Abschlusszeugnis für sehr gute Noten und die AHS-Eignung zu sorgen. Widrigenfalls könnten sie zur Frau oder zum Herrn Direktor gehen oder sich gleich bei der Schulaufsicht in der Bildungsdirektion beschweren.

Die Zeit für soziale Integrationsarbeit, für Nachfragen und Fragen im Unterricht, für Förderung und forschendes Lernen aller Kinder wird unter diesen Umständen knapp. Kinder aus sozial benachteiligten Familien mit geringem Einkommen, kleinen Wohnungen und ohne höhere Bildungsabschlüsse geraten weiter ins Hintertreffen. Erfolgserlebnisse, Aufmerksamkeit und Zuwendung finden sie immer weniger über ihre Mitarbeit und gute Noten, sondern eher beim „verhaltensauffälligem“ Stören von Unterricht und Pausenordnung.

***ABER** es gibt auch Kinder, die ihre kindliche Wissbegierde und Zuversicht behalten und weiterentwickeln, weit über die Primärstufe hinaus. Sie haben in der Regel Mütter, Väter, Verwandte und Lehrer:innen, die ihnen keine Schulangst machen, weil für sie das Kindeswohl gelebtes Anliegen ist.*

Sekundarstufe Mittelschule und AHS-Unterstufe

Durch das Ausleseverfahren am Ende der Volksschule verlieren primäre Lernmotivation und kindliche Wissbegierde an Bedeutung. Gegen abnehmende Lernfreude, Unaufmerksamkeit und offensichtliches Desinteresse von Schüler:innen helfen Ermahnungen und Elternvorladungen nur wenig. Notendruck bewirkt kein neugieriges Fragen, keine konzentrierte Mitarbeit, keine Lernfreude. Schulangst verstärkt eine sekundäre Motivation, in der jeder Lernstoff beliebig wird.

Die **Mittelschulen (=Pflichtschule)** besuchen im städtischen Bereich vor allem sozial benachteiligte Schüler:innen, die in der Volksschule erfahren haben, dass sie weniger wichtig sind und weniger Chancen auf Erfolgserlebnisse haben als ihre „guten“ Mitschüler:innen, dass sie nicht gut genug sind für eine Bildungskarriere und ihren Familien sich die höhere Bildung der Kinder nicht leisten können oder wollen. Die Lehrer:innen der Mittelschule versuchen diese sozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen aufzufangen, ihnen beim Wiedergewinnen von Lernfreude zu helfen, ein positives Selbstbild zu entwickeln und sie beim Wahrnehmen noch intakter schulischer Bildungschancen zu unterstützen. Ähnliches gilt auch für die Integration von Schüler:innen, die aus einer AHS kommen, weil sie kein positives Jahreszeugnis geschafft haben oder bis Ende Juni nicht mehr schaffen würden.

Die Unterrichtsarbeit an der **AHS-Unterstufe** wird ebenfalls durch das fortgesetzte Notenlernen belastet. Das Lernen für ein grade noch Genügend zum Durchkommen, aber auch das Lernen für einen Einser samt Belohnung steht der Freude am Herausfinden und Erkennen von noch Unbekanntem sperrig im Weg. Das Lehrstoffe reproduzierende Notenlern prägt auch die Oberstufe. Pubertät, Faulheit, auch persönliche Krisen von Schüler:innen und Eltern werden als Ursache für schulische Probleme genannt, während das System der auf Selektion durch Noten ausgerichtete Schulorganisation unbeachtet bleibt. Die Noten bringen keine neue Lernkultur an die AHS. Mit Fachdidaktik allein ist diesem Problem kaum beizukommen ist.

In Unterstufe-Klassen der AHS wird zwar die allgemeine Schulpflicht absolviert wird, sie ist aber keine Pflichtschule. Den Eltern „schwacher“ Schüler:innen wird deshalb immer wieder der Schulwechsel in die Mittelschule angeraten, die allen Schüler:innen offensteht, nicht nur denen mit gutem Lernerfolg.

ABER es gibt auf jeder Schulstufe interessierte Schüler:innen, die für gemeinsames forschendes Lernen und das Herausfinden von Querverbindungen aller Art zu gewinnen sind, die damit die Unterrichts- und Sozialarbeit ihrer Lehrer:innen unterstützen und Freude machen, weil sie aus Interesse an der Sache und nicht für die sehr gute Note oder für ein gerade noch Genügend lernen. Klassenzusammensetzung, Klassen- und Schulklima bestimmen - in den Grenzen des bestehenden, selektiv-differenzierenden Systems - über Freiräume und Möglichkeiten von Lehrer:innen,.

Ganztags-Pflichtschule für alle

Bildungserwerb von Kindern und Jugendlichen geschieht auch und vor allem in der unterrichtsfreien Zeit. Die Möglichkeiten dazu werden derzeit wesentlich von sozialem Status, Herkunft und Einkommen der Eltern, von Größe und Ausstattung der Wohnung, vom Freizeitverhalten u.a. bestimmt. Voll erwerbstätige Eltern und Alleinerzieher:innen brauchen für ihre Kinder Ganztagschulen, Hortangebote, Ganztagschulen bzw. Schulen mit Nachmittagsbetreuung, wenigstens bis zur 6. Schulstufe. Ältere Kinder können am Nachmittag oft schon allein zu Hause sein, so können auch die Kosten für Nachmittagsbetreuung gespart werden. Eltern mit höheren Einkommen wollen die Gestaltung der Nachmittage der Kinder selbst übernehmen, außerhalb der Schule und ohne deren soziale Durchmischung. Musikalische oder kreative Zusatzausbildungen, Sport und Spielnachmittage werden meistens von den Müttern organisiert. Einem traditionellen Rollenbild entsprechend sind sie auch Lernbegleitung und Hausaufgaben der Kinder zuständig, Nachhilfestunden können bei Bedarf zugekauft werden. Kulturveranstaltungen, Ausflüge und Urlaubsreisen erweitern recht beiläufig die Allgemeinbildung der Sprösslinge.

Die soziale Schere zwischen Kindern mit Eltern, die gut verdienen, und Kindern aus Familienb Familien, die über weniger und wenig Einkommen verfügen, wird am Nachmittag nicht kleiner, sondern geht weiter auf. Die Kinderarmut auch in Österreich nimmt weiter zu.

ABER: Pädagogische, didaktische Erkenntnisse und internationale Erfahrungen sprechen für einen ganztägigen verschränkten Unterricht. 5 bis 6 Stunden Unterricht zwischen 8 und 14 Uhr überfordern die Aufnahmebereitschaft und Konzentration fürs Lernen. Durch die Verteilung von Unterricht über den Ganztags-Schultag wird das individuelle und soziale Lernen aller Kinder gefördert Zwischen den Unterrichtsphasen gibt individuelle und gemeinsame Zeitfenster für Entspannung, Neigungsgruppen, freies Gestalten und Rückzugsräume. Schulküchen und gemeinsames Mittagessen in der Schule runden dieses Ganztagsprogramm ab. Der Streit über noch nicht gemachte Hausübungen, vergessene Aufgabenstellungen und Schulstress für die ganze Familie könnten der Vergangenheit angehören.

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND VERERBTE BILDUNGSCHANCEN

Wertschätzend-fördernde Lernbegleitung und „Formative Leistungsüberprüfung“ in einer gemeinsamen Pflichtschule statt „summativer“ Zeugnisnoten, von denen jedes Jahr die Berechtigung zum Aufstieg in die nächste Schulstufe abhängt

In Österreich lernen Kinder ab der ersten Ziffernote im Volksschulzeugnis immer weniger aus Interesse und Freud´ und immer weniger in ihrem Tempo und gemeinsam mit den anderen Kindern ihrer Klasse. Es geht immer weniger darum, sich selbst und die Welt besser zu verstehen, und immer mehr um die Noten. Volksschüler:innen lernen schnell und nachhaltig, was ihre Eltern und Lehrer:innen auch schon im Kindesalter gelernt haben: Eine Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe gibt es nur mit positiven Zeugnisnoten. Für den Aufstieg in eine bessere, höhere Schule braucht es sogar gute, sehr gute Noten. Mit einem Fünfer im Zeugnis fällt man durch und muss die Klasse wiederholen.

Mit den Prüfungen, Tests, Schularbeiten und Zeugnisnoten steigt der Leistungsdruck. Die damit verbundene Schulangst von Kindern wird gegen Ende der Volksschulzeit verstärkt, weil das Abschlusszeugnis bevorsteht und Eltern über den weiteren Bildungsweg entscheiden müssen. Mittelschule (früher Hauptschule) oder AHS-Unterstufe („Gymnasium“)? Diese frühe Bildungswegentscheidung ist durch das Schulorganisationsgesetz 1962 verfassungsgesetzlich vorgeschrieben. „Bildungschancen werden in Österreich zu einem großen Teil vererbt. Herkunft, sozialer Status und Bildungsabschlüsse der Eltern bestimmen Lernmöglichkeiten und Lernerfolge von Kindern“ (Statistik Austria, 2018⁷)

ABER. Gesetze werden von Menschen gemacht und können von Menschen gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und verändert werden. Es gibt Länder, die im Pflichtschulbereich auf das Aussondern von Schüler:innen durch Zeugnisnoten verzichten und in denen das Jahreszeugnis nicht entscheidet, ob eine Schülerin oder ein Schüler im September in die nächste Schulstufe aufsteigen darf oder die Klasse wiederholen muss. In Finnland gibt es für die Sieben- bis 15-Jährigen und ihre Lehrer:innen keine Notenpflicht. Stattdessen werden mindestens einmal jährlich, die individuellen Lernfortschritte beurteilt und besprochen, denn das gesellschaftlich erwünschte pädagogische Anliegen ist die bestmögliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen. Unkommentierte Ziffernnoten sind im finnischen Schulsystem nicht zulässig. Wie motivierende formative Leistungsbeurteilungen konkret gestaltet werden, wird nicht von oben verordnet, sondern an den Schulen entschieden. Schriftliche Tests sind möglich, ebenso mündliche Überprüfungen oder eine Dokumentation der Mitarbeit und ihrer Ergebnisse, auch kommentierte Ziffernnoten (von 10 – 4, die Negativnoten 3, 2, 1 werden nicht vergeben) oder verbale Beurteilungen gelten als gleichwertig⁸.

„Summative Leistungsfeststellung“, Ziffernnoten und Konkurrenz in Permanenz oder individuell fördernde „formative Leistungsbeurteilung“?

Viele Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern erleben summatives Abprüfen und Jahreszeugnisse, die Vorzug, Aufsteigen oder Klassenwiederholung bedeuten können, als Belastung. Summative Leistungsbeurteilungen, das Reproduzieren vorgegebener Lehrinhalte und das Bemühen um Fehlervermeidung bestimmen ab der 3. Klasse Volksschule immer mehr Unterricht und Lernen. Neugieriges Fragen, das Versuchen neuer Lösungswege und das selbstbewusste Wahrnehmen

⁷ file:///C:/Users/RS/AppData/Local/Temp/statistics_brief_-_vererbung_von_bildung.pdf

⁸ (<https://www.derstandard.at/story/2000089095599/finnland-bis-zur-neunten-schulstufe-keine-notenpflicht>)

eigener Stärken und Neigungen werden weniger wichtig. Wertschätzende, eigenständige und gemeinsame Unterrichtsarbeit, forschendes Lernen und die individuell-fördernde formative Leistungsüberprüfungen, die auf den Stärken der Schüler:innen aufbaut und nächste Lernfortschritte vorbereitet, werden in „leistungsdifferenzierten Schulsystemen“ behindert und vom Lernen für die Noten überlagert.

ABER: Die auf Ziffernnoten und Aufstiegsklauseln fixierte Leistungsbeurteilung wird wieder diskutiert, aktuell auch in Verbindung mit der Gesamtschulfrage. Mit der sozial-integrierenden gemeinsamen Pflichtschule werden individuelle Lernfortschritte und Erfolgserlebnisse aller Lernenden angestrebt. Die motivierende, leise oder vorlaute Freud' am Lernen miteinander und voneinander soll das alte schul-systemische Denken ablösen, das jeder Lernfreude misstraut und weiter auf die Angst vor negativen Noten setzt. Ein kinder- und menschenfreundlicheres Schulsystem ist möglich. Auch in Österreich.

Anhang:

zu Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung und sozialer Auslese

Die von ÖGB+AK in Auftrag gegebene Studie des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung **ÖIBF - Motive und Hintergründe von Bildungswegentscheidungen in Österreich**. Eine repräsentative Querschnittserhebung -

https://oeibf.at/wp-content/plugins/zotpress/lib/request/request.dl.php?api_user_id=2190915&dlkey=DD5Y7MVZ&content_type=application/pdf

kommt schon im Herbst 2003 zu einem ähnlichen Ergebnis wie die **Statistik Austria – Herkunft bestimmt Bildung 2011** - <https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/4574-bildungsniveau-steigend-aber-nach-wie-vor-sozial-beeinfluusst.php> und, in der Grundtendenz unverändert, im **Dezember 2018** in ihrem **STATISTICS BRIEF - VERERBUNG VON BILDUNGSSCHANCEN** - https://portal.ibobb.at/fileadmin/Berufsorientierung_und_Bildung/Aktuelles/statistics_brief_-_vererbung_von_bildung.pdf: „Das **Bildungsniveau der Bevölkerung ist in den vergangenen Jahrzehnten insgesamt gestiegen. Die Bildungsmobilität zwischen den Generationen ist in Österreich jedoch schwach ausgeprägt. Es hängt stark von der sozialen Herkunft ab, welche Ausbildung Kinder und Jugendliche erhalten.** Für Kinder, deren Eltern einen niedrigen formalen Bildungsabschluss haben, ist es vergleichsweise schwierig, einen Bildungsabschluss einer höheren Schule oder Universität zu erreichen. Bildungschancen werden in Österreich nach wie vor zu einem großen Teil „vererbt“...

- 25- bis 44-Jährige haben deutlich seltener Eltern, die nur die Pflichtschule abgeschlossen haben, als 45- bis 64-Jährige (18 % bzw. 409.900 Personen vs. 37 % bzw. 922.600 Personen).
- Sowohl bei den 25- bis 44-Jährigen als auch bei den 45- bis 64-Jährigen gibt es mehr Personen mit Bildungsaufstieg als Personen mit Bildungabstieg (im Vergleich zur Elternbildung).
- **57 % der 25- bis 44-Jährigen aus akademischen Haushalten erreichen ebenfalls einen Hochschulabschluss. Bei Personen aus bildungsfernen Haushalten liegt der Anteil bei 7 %.**
- **Die Chance für Kinder aus bildungsfernen Haushalten, einen Hochschulabschluss zu erreichen, hat sich zwar in den letzten Jahrzehnten erhöht; im Vergleich zu Kindern aus akademischen Haushalten ist sie aber nach wie vor gering.**

Grundsätzlich anders sieht das **Agenda Austria**. Für den „zum großen Teil von bedeutenden österreichischen Unternehmen und vermögenden Privatpersonen und über Spenden finanzierten“ Think Tank (Wikipedia) ist es ein Mythos, dass Bildung in Österreich vererbt wird, denn „**in der Realität ist das österreichische Bildungssystem sozial viel durchlässiger als gemeinhin behauptet wird.** Es kann sich auch im internationalen Vergleich durchaus sehen lassen“ Immerhin: „Defizite etwa in der frühkindlichen Bildung sollten schnell behoben werden.“ (11. Oktober 2018) <https://www.agenda-austria.at/publikationen/elvis-lebt-handbuch/mythos-bildung-wird-in-oesterreich-vererbt/>

zur summativen und formativen Leistungsfeststellung

„Wenn, wie ein Skriptum der Uni Wien nahelegt von Prüfungen gesprochen wird, dann denken wir meist an **summative Leistungsüberprüfungen**. Diese finden klassischerweise zu Semesterende statt und haben das Ziel, den Lernstand von Studierenden festzustellen: Das ermittelte Ergebnis dient in den meisten Fällen dazu, den geprüften Studierenden Berechtigungen zu weiteren Ausbildungsstufen oder Beschäftigungen (nicht) zu vergeben. Zentral für das summative Vorgehen sind demnach **Bewertung** und **Orientierung am Ergebnis**.

Bei **formativen Leistungsüberprüfungen** stehen hingegen **Beobachtung** und **Unterstützung von Lehr-/Lernprozessen** im Zentrum: Lehrenden dient die Feststellung des Lernstandes oder der Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden einerseits dazu, den Lernenden Rückmeldungen und damit Hinweise für die folgenden Lernhandlungen zu geben. Die formativen Überprüfungen müssen hierfür begleitend zum Lernprozess stattfinden, damit differenzierte Rückmeldungen und rechtzeitige Lernhilfen möglich sind.^[1] Andererseits sind formative Formate für Lehrende hilfreich, da sie auf diese Weise Rückmeldungen erhalten (z. B. zum Lernfortschritt, zu Verständnis und Unklarheiten) und ihre Lehre entsprechend adaptieren können.“ <https://infopool.univie.ac.at/startseite/pruefen-beurteilen/leistungsbeurteilung-in-pruefungsimmanenten-lehrveranstaltungen/2-formative-und-summative-leistungsueberpruefung/>

Claudia von Aufschnaiter, Heike Theyßen, Heiko Krabbe, Diagnostik und Leistungsbeurteilung im Unterricht

First Online: 04 September 2020 - Zusammenfassung: „Soll das Lernen von Schülerinnen und Schülern möglichst optimal unterstützt werden, ist es wichtig, sie an ihrem aktuellen Lernstand abzuholen und schrittweise weiterzuführen. Diagnostik und darin auch die Leistungsbeurteilung sind Verfahren zur Erfassung aktuell vorliegender Kompetenzen, sie bilden den Ausgangspunkt für eine angepasste Förderung. Diagnostik ist aber auch ein Zugang, das Denken, Handeln und Lernen von Schülerinnen und Schülern besser zu verstehen und zu erkennen, warum aus fachwissenschaftlicher Sicht falsche Überlegungen aus Sicht der Lernenden oft plausibel sind. Im Kapitel wird sowohl für die Lernphasen im Unterricht als auch für die Leistungsphasen, z. B. am Ende einer Unterrichtseinheit, erläutert, wie eine gute Diagnostik angelegt werden kann. Es werden dazu zentrale Komponenten beschrieben und der Ertrag fachdidaktischer Theorie und Empirie für eine differenzierte Diagnostik erläutert. Anhand vieler Beispiele werden die Überlegungen nicht nur auf den unterrichtlichen Alltag bezogen, sondern auch eine Verbindung zwischen Diagnostik und Leistungsbeurteilung hergestellt. Für letztere wird ein Schwerpunkt daraufgelegt, wie eine Lehrkraft schriftliche Klassenarbeiten und Klausuren unter diagnostischer Perspektive anlegt, auswertet und benotet.“ - https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-59490-2_14

Thomas Stern, Förderliche Leistungsbewertung, Wien 2010, Herausgeber: Österreichisches Zentrum für Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen, ISBN 978-3-85031-102-3, 2. aktualisierte und ergänzte Auflage, s.15 - https://www.oezepts.at/wp-content/uploads/2011/07/Leistungsbewertung_Onlineversion_Neu.pdf

„Wo der Unterricht auf Belohnungen ausgerichtet ist, auf Pluspunkte, Ziffern-noten oder Ranglistenplätze, suchen die Schüler/innen eher nach Wegen, die besten Noten zu bekommen, als nach eventuellen Lernschwächen, über die die Noten eigentlich Aufschluss geben sollten. Eine nachgewiesene Folge ist, dass Schüler/innen, wenn sie eine Chance sehen, schwierigen Aufgaben ausweichen. Sie beschränken ihren Zeit- und Energieaufwand eher darauf, nach Hinweisen auf die verlangte ‚richtige Antwort‘ zu suchen.“ Viele „zögern aus Angst vor Misserfolg Fragen zu stellen. Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten und schlechten Ergebnissen werden dazu verleitet, an ihren Fähigkeiten zu zweifeln, und führen ihre Schwierigkeiten auf einen persönlichen Makel zurück, an dem sie kaum etwas ändern können. Also gehen sie Verletzungsgefahren aus dem Weg und vermeiden es, Anstrengungen ins Lernen zu investieren, wenn die Folge nur Enttäuschungen wären. Sie versuchen dann, ihr Selbstvertrauen auf andere Weise aufzubauen.“ (Paul Black, Dylan Wiliam, **Assesment and Classroom Learning, 1998, S. 8-9, übersetzt von Thomas Stern**) Original Article: [Paul Black & Dylan Wiliam, Assessment and Classroom Learning](#), published online: 28 Jul 2006

SCHULPFLICHT, PFLICHTSCHULE und AHS-UNTERSTUFE

Pflichtschulen sind Volksschule und Mittelschule, aber nicht die „gymnasiale Unterstufe“

Die soziale Zusammensetzung der Schüler:innen von Mittelschulen (früher Hauptschulen) und AHS-Unterstufen („gymnasiale Unterstufe“) hängt stark von Status und Einkommen der Eltern ab. In Ballungsräumen werden Mittelschulen neben den AHS-Unterstufen zu Restschulen und gelten als „Brennpunktschulen“. Lern- und Arbeitsbedingungen der Lehrer:innen an Mittelschule bzw. AHS-Unterstufe sind so unterschiedlich wie die Bildungschancen ihrer Schüler:innen. Die Corona-Pandemie hat diese Unterschiede weiter zugespitzt. Medien berichten wieder über die Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen im österreichischen Schulsystem und kritisieren die frühe Aufspaltung der Bildungswege. Die soziale und pädagogische Forderung nach einer gemeinsamen ganztägigen Pflichtschule ist aktuell und dringlich.

Unterricht und Bildungsarbeit in den Abschlussklassen der Volksschule (Pflichtschule) und in den Mittelschulen (Pflichtschulen) werden durch die ab der 5. Schulstufe „leistungsdifferenzierte“ Schulorganisation massiv behindert. Sie belastet Schüler:innen, Eltern und Lehrer:innen.

Wenn in Österreich von Schule die Rede ist, geht meistens ums Gymnasium, um die Höhere Schule und ihre Schüler:innen, Eltern und Lehrer:innen (Professor:innen). Probleme der Pflichtschulen werden auch vom Bildungsminister eher nicht thematisiert.

ABER. *Eine andere, eine kinder- und menschenfreundlichere Schule ist notwendig und möglich. auch wenn bisherige Gesamtschulreformversuche von landes- und parteipolitisch gut vernetzten Stakeholdern abgeblockt wurden und in Gesamtschulversuchen, Leistungsgruppen und periodische Umbenennungen der Hauptschule versandet sind. Auch wenn die Schulorganisationsgesetze von 1962 und das Nebeneinander von Hauptschule/Pflichtschule und AHS-Unterstufe von vielen wie ein Naturgesetz hingenommen werden - eine demokratische, soziale und emanzipatorische Bildungsbewegung geht wieder um, in Österreich.*

Schulpflicht und Pflichtschule

Laufend aktualisierte und leicht zugängliche Informationen über Pflichtschule und Schulpflicht finden sich auf einer Website des BMBWF⁹ (siehe Anhang). Aufgabe der **Volksschule** ist es, den Schülerinnen und Schülern „wichtige Grundlagen zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und dort zu unterstützen, wo es notwendig ist“, während die **Mittelschule** das Ziel hat, „jede Schülerin/jeden Schüler im Sinne der Chancengerechtigkeit bestmöglich individuell zu fördern“ und dabei mit einer fundierten Bildungs- und Berufsorientierung eine gute Grundlage für die Bildungs- und Berufsentscheidung am Ende der Mittelschule sicherzustellen.

Die AHS-Unterstufe wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, sie hat zwar schulpflichtige Schüler:innen, ist aber im Gegensatz zu Volksschule und Mittelschule keine Pflichtschule. **In der Mittelschule ist die AHS aber ab der 6. Schulstufe maßgebend für die Leistungsbeurteilung.** In Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache gibt es ab diesem Schuljahr **zwei „Leistungsniveaus“**, den „Standard“ (=Standard-MS) und den **„Standard-AHS“**. Ein „Standard-AHS“-Genügend entspricht einem „Standard“-Gut der Mittelschule, ein MS-1er ist „zumindest“ ein AHS-3er, und AHS-5er sind „bestenfalls“ ein MS-3er. Der **Lehrplan von Mittelschule und AHS-Unterstufe** ist zwar, anders als in Zeiten von Hauptschule und Neuer Mittelschule, nicht mehr wortident, stimmt aber in den Fachinhalten und Schwerpunkten sprachlich-humanistisch, naturwissenschaftlich-mathematisch, ökonomisch-lebenskundlich, musisch-kreativ und sportlich oder musikalisch überein.

Schulpflicht und AHS-Unterstufe - sozialer Status und soziale Aufstiegserwartung

Unter dem Suchbegriff AHS kommt die ministerielle Beschreibung der **AHS Unterstufe** ohne Hinweis auf das Schulpflichtgesetz. Mit den Schulgesetzen von 1962 wurde beschlossen, **dass die Unterstufe der „Allgemeinbildenden höhere Schule“ nicht allen schulpflichtigen Kindern offensteht**, sondern nur denen mit den guten Volksschulnoten. Dieses Verfassungsgesetz kann nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

⁹ https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule.html

Auch die absolute Mehrheit der SPÖ-Alleinregierung unter Bruno Kreisky nahm das zur Kenntnis, wollte keinen Gesamtschulstreit mit der ÖVP mit ungewissem Ausgang. Die ÖVP, ihre Landeshauptleute und die „schwarze“ GÖD mit ihren Lehrer:innengewerkschaften sollten mit aufwändigen, auf viele Jahre angelegte Gesamtschulversuche nach und nach überzeugt werden. Geändert haben sich aber nur die Namensschilder an den Hauptschulen. Das entspricht bis heute dem konservativen Standesbewusstsein vieler Lehrer:innen und von ÖVP-nahen Eltern- und Schülervorteiler:innen, und auch den Vorstellungen bürgerlicher und sozialdemokratischer Eltern, die ihren Kindern zwar kein Vermögen vererben werden, aber mit der „höheren“ AHS-Bildung zumindest einen Startvorteil auf ihren Lebensweg mitgeben wollen. Voraussetzung für die Aufnahme der 9-/10-jährigen Kinder an die AHS ist ein positiver Volksschulabschluss mit sehr guten und guten Noten. Im Dezember 2018 veröffentlichte Statistik Austria die Kurzanalyse STATISTICS BRIEF - VERERBUNG VON BILDUNGSSCHANCEN: 57 % der 25- bis 44-Jährigen aus akademischen Haushalten hatten einen Hochschulabschluss, bei Personen aus bildungsfernen Haushalten lag der Anteil bei 7 %. Kinder aus Arbeiter:innen-, Migrant:innen oder Flüchtlingsfamilien besuchen nur zu einem geringen Prozentsatz eine in eine AHS-Unterstufe.

ABER. Es gibt aber einige wenige AHS-Standorte, die im Rahmen von Schulmodellen auch Kinder aufnehmen, die keine AHS-Reife nachweisen können, und das mit Erfolg für alle ihre Schüler:innen (Beispiele für eine gelungene soziale Integration und das gemeinsame Erreichen von positiven Unterstufenabschlüssen sind z.B. die Wiener Schulmodelle Anton Kriegergasse, Kramergasse oder Albertgasse).

ABER: Auch ohne gemeinsame Pflichtschule und sofortige Abschaffung der „gymnasialen Unterstufe“ sollte es möglich, nicht nur Volksschule und Mittelschule (Länder-Kompetenz), sondern auch die AHS-Unterstufe (Bundeskompetenz) als Pflichtschule zu führen, offen für alle Kinder, unabhängig von sozialer Herkunft und Einkommen der Eltern. Alle Pflichtschulen würden besser und ausreichend mit sozialpädagogisch wirksamen Ressourcen ausgestattet, individuelle Förderung und soziale Integration als gemeinsames Ziel, ein gemeinsames Dienstrecht, gemeinsame PH-universitäre Ausbildung und Bezahlung gibt es bereits. Was noch fehlt ist eine Lern- und Leistungsbeurteilungskultur, die von persönlichen Stärken der Kinder und Jugendlichen ausgeht, Leistungszuwächse beschreibt, Lernen geduldig begleitet, positiv motiviert und auf ständigen Notenleistungsdruck verzichtet.

Anhang: https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule.html

Pflichtschule

- [Volksschule](#)
- [Mittelschule](#)

SERVICE: [Online-Ratgeber und -Rechner](#) - Aktuelle Informationen über Pflichtschulen, Volksschule, Mittelschule etc. Letzte Aktualisierung: 21. Jänner 2022 - Für den Inhalt verantwortlich: oesterreich.gv.at-Redaktion

Volksschule

Die Volksschule dauert vier Jahre, wenn ein Kind die Vorschulstufe besucht, fünf Jahre. Aufgabe der Volksschule ist es, den Schülerinnen und Schülern wichtige Grundlagen zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und dort zu unterstützen, wo es notwendig ist.

Der Übertritt vom Kindergarten in die Volksschule ist für Kinder und Eltern besonders wichtig. Die folgenden Informationen sollen helfen, den Start in der Volksschule gut zu gestalten.

- [Anmeldung \(Einschreibung\)](#)
- [Verfahren zur Ermittlung der Schulreife](#)
- [Besuch der Vorschulstufe bei fehlender Schulreife](#)
- [Vorzeitige Aufnahme](#)
- [Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf](#)

Im 1. Semester der 4. Schulstufe werden die Erziehungsberechtigten über den nach den Interessen und Leistungen empfehlenswerten weiteren Bildungsweg ihrer Kinder nachweislich informiert und beraten (etwa im Rahmen eines Elternabends). Die Anmeldung an einer weiterführenden Schule erfolgt mittels eines "Erhebungsblattes", das in der Volksschule ausgegeben wird, und der Schulnachricht (Semesterzeugnis).

Mittelschule https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/4/Seite.1760170.html

Die Mittelschule (MS) ist die Pflichtschule für die 10- bis 14-Jährigen in Österreich. Alle Schülerinnen und Schüler können nach positivem Abschluss der Volksschule eine Mittelschule besuchen.

Die Mittelschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in weiterführende mittlere und höhere Schulen zu befähigen sowie auf die Polytechnische Schule oder das Berufsleben vorzubereiten.

Die Mittelschule hat das Ziel, jede Schülerin/jeden Schüler im Sinne der Chancengerechtigkeit bestmöglich individuell zu fördern. Durch eine fundierte Bildungs- und Berufsorientierung erhalten Schülerinnen/Schüler gezielte Beratung, um eine verbesserte Bildungs- und Berufsentscheidung am Ende der Mittelschule sicherzustellen.

Grundsätzlich werden in der Mittelschule alle Schülerinnen/Schüler in allen Unterrichtsgegenständen gemeinsam in der Klasse unterrichtet. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache (Englisch) sowie in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktgebietes stehen den Lehrkräften verschiedene pädagogische Maßnahmen zur Verfügung, um die Schülerinnen/die Schüler bestmöglich zu unterstützen. Dazu gehören unter anderem das **Unterrichten im Lehrendenteam (Teamteaching)**, **schulautonome Gruppenbildungsmaßnahmen** oder die **Förderung in Förder- und Leistungskursen**.

Auch **Schülerinnen/Schülern mit einem Sonderpädagogischen Förderbedarf** steht der Besuch einer Mittelschule in **inklusiver** Form offen. Eine geeignete Mittelschule wird individuell, in Absprache mit den jeweiligen Bildungsdirektionen, unter Einbeziehung der Eltern gesucht. Die zuständigen Diversitätsmanagerinnen/Diversitätsmanager der jeweiligen Bildungsdirektionen unterstützen die Erziehungsberechtigten und den neuen Schulstandort darin, bestmögliche Bedingungen für eine inklusive Beschulung der Schülerin/des Schülers, seiner Behinderung und den individuellen Bedürfnissen entsprechend, zu schaffen. Für die Förderung stehen qualifizierte Pädagoginnen/Pädagogen zur Verfügung. Unterrichtet und beurteilt wird nach dem jeweiligen im SPF-Bescheid festgelegten Lehrplan. Der gemeinsame Unterricht eröffnet behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten gemeinsamer Lernerfahrungen.

Der Lehrplan der Mittelschule ist in den Fachinhalten ident mit dem des Realgymnasiums. Die Schulen haben die Möglichkeit schulautonom inhaltliche Schwerpunkte zu setzen. Es gibt **vier** mögliche

Schwerpunktgebiete:

- Sprachlich-humanistisch-geisteswissenschaftlich
 - Naturwissenschaftlich-mathematisch
 - Ökonomisch-lebenskundlich
 - Musisch-kreativ
- Darüber hinaus gibt es auch (Musikmittelschule, Sportmittelschule, Skimittelschule).

Leistungsbeurteilung seit dem Schuljahr 2020/21

In der 5. Schulstufe wird das Notensystem wie in der Volksschule mit **der 5-teiligen Notenskala** in allen Unterrichtsgegenständen fortgeführt.

Ab der 6. Schulstufe wird bei der Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen/der Schüler in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache zwischen zwei Leistungsniveaus, mit den Bezeichnungen "Standard" und "Standard AHS", unterschieden. In beiden Leistungsniveaus sind Noten von 1-5 möglich. Dabei entspricht die Beurteilung

- nach dem Bildungsziel des Leistungsniveaus "Standard AHS" der Beurteilung an der AHS-Unterstufe,
- mit "Genügend" im Leistungsniveau "Standard AHS" der Beurteilung mit "Gut" im Leistungsniveau "Standard",
- mit "Nicht Genügend" im Leistungsniveau "Standard AHS" bestenfalls der Beurteilung mit "Befriedigend" im Leistungsniveau "Standard",
- mit "Sehr gut" im Leistungsniveau "Standard" zumindest der Beurteilung mit "Befriedigend" im Leistungsniveau "Standard AHS".

Ergänzende Rückmeldung

Um die individuellen Stärken sichtbar zu machen, erhalten alle Schülerinnen/Schüler wie bisher zusätzlich zu den Zeugnissen eine **Ergänzende Differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL)**, in der die Leistungsstärken und Lernfortschritte beschrieben sind. Darüber hinaus finden regelmäßig **Kind-Eltern-Lehrende-Gespräche (KEL-Gespräche)** statt, in denen Schülerinnen/Schüler gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und Lehrenden über Lernerfolge, Lernfortschritte und Lernprozesse sprechen.

Übertrittsberechtigungen seit dem Schuljahr 2020/21

Übertritt in eine allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule

(mit Matura; zum Beispiel AHS, HTL, HAK, BORG, HLW)

Eine Schülerin/ein Schüler, die/der die **erste Klasse** der Mittelschule erfolgreich absolviert hat, darf in die zweite Klasse der AHS-Unterstufe wechseln, sofern die Beurteilung in den Gegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik nicht schlechter als "Gut" ist.

Nach erfolgreichem Abschluss der **zweiten, dritten oder vierten Klasse** der Mittelschule ist der Übertritt in die nächste Klasse einer höheren Schule möglich, wenn die Schülerin/der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau (Standard AHS) oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau (Standard) nicht schlechter als mit "Gut" beurteilt wurde.

Aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Dies gilt für den Übertritt in eine allgemeinbildende höhere Schule auch für jene Pflichtgegenstände, die die Schülerin/der Schüler bisher nicht besucht hat, die jedoch in der angestrebten Klasse weiterführend unterrichtet werden.

Abweichend von den angeführten Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülerinnen/Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die 2., 3. oder 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule den Besuch der vorhergehenden Stufe der Mittelschule oder der Sonderschule voraus.

Übertritt in eine mindestens 3-jährige mittlere Schule

(ohne Matura; zum Beispiel Fachschule, Handelsschule)

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe. Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe setzt die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule voraus, dass sie in den Gegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik gemäß dem Leistungsniveau "Standard AHS" oder gemäß dem Leistungsniveau "Standard" nicht schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wurden. Aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Übertritt in die Polytechnische Schule

Der Übertritt in eine Polytechnische Schule steht allen offen.

Übertritt von der AHS-Unterstufe in die Mittelschule

Schülerinnen/Schüler, die eine Schulstufe der AHS-Unterstufe erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt in die nächsthöhere Schulstufe einer Mittelschule zu wechseln.

Aufsteigen in die 6. Schulstufe

Schülerinnen/Schüler, die in der 5. Schulstufe einer AHS in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt wurden, sind berechtigt, Wiederholungsprüfungen abzulegen. Bei mehr als zwei negativen Beurteilungen müssen sie die 5. Schulstufe in der Mittelschule jedenfalls wiederholen.

Aufsteigen in die 7. und 8. Schulstufe

Schülerinnen/Schüler, die in der 6. oder 7. Schulstufe einer AHS in jenen Pflichtgegenständen, die in der Mittelschule leistungsdifferenziert geführt werden, mit "Nicht genügend" beurteilt wurden, sind zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt und werden dort dem Leistungsniveau "Standard" zugeordnet.

Bei der Beurteilung mit "Nicht genügend" in einem oder zwei nicht differenzierten Pflichtgegenständen sind sie berechtigt, Wiederholungsprüfungen abzulegen. Bei mehr als zwei negativen Beurteilungen in nicht differenzierten Pflichtgegenständen muss die Schulstufe auch in der Mittelschule wiederholt werden.

Übersicht Mittelschule

Schulstufe 5. bis 8. Schulstufe (10. bis 14. Lebensjahr)

Voraussetzungen Erfolgreicher Abschluss der 4. Schulstufe (Volksschule)

Nachweis des Besuches der Volksschule oder Sonderschule bei Schülerinnen/Schülern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf

Dauer Vier Jahre

Inhalte

- Förderung aller Schülerinnen/Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit
- Vermittlung von Allgemeinbildung
- Vorbereitung auf das Berufsleben durch praxisnahen Unterricht
- Unterstützung bei der Bildungs- und Berufswahl
- Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder einer dualen Ausbildung (Lehre)
- Vermittlung digitaler Bildung

Besonderheiten

- Anpassung des Unterrichts an die individuellen Stärken der Schülerinnen/Schüler mittels zeitgemäßer pädagogischer Methoden der Individualisierung und Differenzierung
- Gemeinsamer Unterricht aller Schülerinnen/Schüler – bzw. schulautonome Ermöglichung dauerhafter Gruppen
- Vier mögliche Schwerpunktbereiche/Schulautonome Schwerpunktsetzungen
- Neue Formen der Leistungsrückmeldung
- Unterrichtsgegenstand Ernährung und Haushalt

Schulformen Einzelne Mittelschulen sind sogenannte Sonderformen: Musikmittelschule, Sportmittelschule, Skimittelschule. Für eine Aufnahme in eine Sonderform muss ein Eignungstest abgelegt werden.

Abschluss Mit einem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule ist der Besuch folgender weiterführender Schulen möglich:

- Allgemeinbildende höhere Schule
- Berufsbildende höhere Schule
- Berufsbildende mittlere Schule
- Berufsbildende Pflichtschule (Berufsschule)
- Polytechnische Schule

Bei Fragen zur Mittelschule können Sie sich an die jeweilige Bildungsdirektion Ihres Bundeslandes oder an die Schulleitung der Mittelschule in Ihrer Region wenden. Die Schulen bieten zur Information auch Tage der offenen Tür an, an denen die Schule besucht werden kann.

Weiterführende Links

- [Übersicht aller MS-Standorte in Österreich \(→ BMBWF\)](#)
- [Die Mittelschule \(→ BMBWF\)](#)
- [Broschüre: Die Mittelschule - Änderungen ab dem Schuljahr 2020/21 im Überblick \(→ BMBWF\)](#)
- [Bildungsdirektionen \(→ BMBWF\)](#)

Letzte Aktualisierung: 29. Juli 2022 - Für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Allgemeinbildende höhere Schule

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/2/Seite.1760160.html

Ziel und Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) ist es, den Schülerinnen/den Schülern eine **umfassende und vertiefende Allgemeinbildung** zu vermitteln und damit auch eine **Voraussetzung für ein Studium** zu schaffen. Durch das Reifeprüfungszeugnis werden die **Berechtigung zum Studium an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien** (für einzelne Studienrichtungen sind unter Umständen Zusatzprüfungen abzulegen) **sowie Berechtigungen für den öffentlichen Dienst** erworben.

Jede Schule hat sowohl in der Unter- wie auch in der Oberstufe die Möglichkeit, in einem bestimmten Rahmen ihr Angebot an Unterrichtsgegenständen speziell auf ihre Situation auszurichten (Schulautonomie). Dabei kann sie auch eigene schulautonome Lehrpläne erlassen. Auf diese Weise bilden sich **Standorte mit einem eigenen Profil oder einem speziellen Schwerpunkt** heraus (z.B. sprachlich, musisch-kreativ, sportlich, naturkundlich-technisch, ökologisch, Informatik etc.).

Allgemeinbildende höhere Schule Schulstufe 5. bis 12. Schulstufe (10. bis 18. Lebensjahr)

Voraussetzungen für den Eintritt in die 1. Klasse:

- Erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Volksschule (in Deutsch, Lesen und Mathematik "Sehr gut" oder "Gut")
- **Feststellung der Schulkonferenz der Volksschule, dass trotz "Befriedigend"** in diesen Pflichtgegenständen die Schülerin/der Schüler aufgrund ihrer/seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemeinbildenden höheren Schule genügen wird
- **Aufnahmsprüfung**

Voraussetzungen für den Eintritt in höhere Klassen:

Übertrittsberechtigungen **von der Mittelschule** ab dem Schuljahr 2020/21

Übertritt nach der 1. Klasse Mittelschule (MS): Erfolgreicher Abschluss der 1. Klasse der Mittelschule, sofern die Beurteilung in den Gegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik nicht schlechter als "Gut" ist.

Übertritt nach der 2., 3. oder 4. Klasse in die nächste Klasse der höheren Schule: Erfolgreicher Abschluss der jeweiligen Schulstufe der Mittelschule, sofern in **Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau (Standard) die Beurteilung nicht schlechter als "Gut" ist bzw. eine positive Beurteilung gemäß dem höheren Leistungsniveau (Standard AHS)** vorliegt.

Aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine **Aufnahmsprüfung** abzulegen. Dies gilt für den Übertritt in eine allgemeinbildende höhere Schule auch für jene Pflichtgegenstände, die die Schülerin/der Schüler bisher nicht besucht hat, die jedoch in der angestrebten Klasse weiterführend unterrichtet werden.

Von anderen Schulformen:

Gegebenenfalls mit Einstufungs- bzw. Aufnahmsprüfung in einzelnen Unterrichtsgegenständen

Dauer Acht Jahre (vier Jahre in der Schulform Oberstufenrealgymnasium)

Inhalte Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung

Vermittlung der Voraussetzungen für ein Universitätsstudium

Besonderheiten Die allgemeinbildende höhere Schule (AHS) besteht aus: **Unterstufe (5. bis 8. Schulstufe)** und Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe)

Schulformen Im Folgenden sind nur die wesentlichsten Lehrplanunterschiede dargestellt.

Unterstufe (1. bis 4. Klasse)

1. und 2. Klasse: Lehrplan aller Formen gleich – eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse)

3. und 4. Klasse

Gymnasium: Latein oder alternativ zweite lebende Fremdsprache

Realgymnasium: Geometrisches Zeichnen, mehr Mathematik, Physik; Technisches und textiles Werken

Wirtschaftskundliches Realgymnasium: mehr Chemie, Technisches und textiles Werken

Oberstufe (5. bis 8. Klasse)

Gymnasium: Latein (Fortsetzung des Unterstufen-Lateins oder Beginn eines verkürzten Durchgangs); dazu ab der 5. Klasse Altgriechisch oder eine zweite lebende Fremdsprache (Beginn oder Fortsetzung mit dem 3. Lernjahr)

Realgymnasium: Mehr Mathematik; dazu ab der 5. Klasse Latein (bzw. Fortsetzung des in der Unterstufe des Gymnasiums begonnenen Lateins) oder eine zweite lebende Fremdsprache; außerdem Darstellende Geometrie oder mehr Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik

Wirtschaftskundliches Realgymnasium: Ab der 5. Klasse eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein; außerdem Haushaltsökonomie und Ernährung; mehr Geographie und Wirtschaftskunde, Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum)

Oberstufenrealgymnasium: Neben den achtjährigen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule gibt es das Oberstufenrealgymnasium (zum Teil mit Übergangsstufe). Kennzeichen dieser Schulform: Eintritt nach der 8. Schulstufe (5. bis 8. Klasse); ab der 5. Klasse eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein; außerdem Instrumentalmusik und Gesang oder Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung oder Darstellende Geometrie und mehr Mathematik oder mehr Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik (und Mathematik)

Für alle: In der 6. bis 8. Klasse sind Wahlpflichtgegenstände im Gesamtausmaß von sechs (Gymnasium, Oberstufenrealgymnasium) oder acht (Realgymnasium) bzw. zehn (Wirtschaftskundliches Realgymnasium) Wochenstunden zu wählen. Dieses Ausmaß kann aber schulautonom verändert werden (Minimum vier Stunden, Maximum zehn Stunden).

Sonderformen

Allgemeinbildende höhere Schulen mit musischen und sportlichen Schwerpunkten mit Eignungsprüfung

...

Aufbaugymnasium und Aufbaurealgymnasium (teilweise mit Übergangsstufe; 5. bis 8. Klasse)

Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige

Abendunterricht oder Fernstudium, Dauer acht Semester

Eintrittsalter: 17. Geburtstag spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme

AHS für sprachliche Minderheiten (Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch)

Werkschulheim - Allgemeinbildende höhere Schule mit handwerklicher Ausbildung, derzeit für Tischlerei, Mechatronik und Elektronik (1. bis 9. Klasse), Standorte: Ebenau/Salzburg, Evangelisches Gymnasium Wien

Gymnasien und Realgymnasien mit verstärktem Fremdsprachenunterricht (teilweise Schulversuche)

Standorte: Theresianische Akademie Wien, Europagymnasien, Realgymnasien mit vier obligatorischen Fremdsprachen (nähere Auskünfte bei den Bildungsdirektionen)

Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss der **4. Klasse (8. Schulstufe)** können folgende Schulen besucht werden:

- Berufsbildende Pflichtschule (Berufsschule),
- Berufsbildende mittlere Schule,
- Berufsbildende höhere Schule

Je nach geplantem weiteren Schulbesuch muss unter Umständen ein gewisser Lernerfolg (ausgezeichneter Erfolg)

nachgewiesen oder eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden. Wenn weiter die AHS besucht wird, kann **nach erfolgreichem**

Abschluss der achten Klasse (12. Schulstufe) die Reifeprüfung (AHS-Matura) abgelegt werden. Diese **berechtigt zum Studium an Fachhochschulen bzw. Universitäten.**

BILDUNG KOSTET

Eine erste Annäherung an Budgets, Zuschüsse und „Kompetenzwirrwarr“

1. Verwaltungstechnisches und Bildungsökonomisches zur gemeinsamen ganztägigen Pflichtschule

Schule braucht **pädagogisches Personal, Sozialpädagog:innen, Schulpsycholog:innen, Gesundheitspersonal (Schulärzt:innen, warum nicht am Standort tätige Krankenschwestern/Pfleger?), Verwaltungspersonal, Sekretär:innen, Schularbeiter:innen...** Schule braucht eine ihren Aufgaben entsprechende **Infrastruktur** und **einen in der Gemeinde verankerten und mit ausreichenden Budgetmitteln ausgestatteten Schulerhalter**, denn Schulen werden geplant, gebaut, müssen instandgehalten und von Zeit zu Zeit renoviert werden. Schulen brauchen für ihren Betrieb funktionale und ansprechende **Arbeits-, Lern- und Erholungsräume** samt **Ausstattung**, Möbel, Musikinstrumente, Geräte, PC, Internet ... und deren Wartung. Schule braucht auch Verwaltungspersonal das für Personal und Infrastruktur zuständig ist.

In Österreich gibt es je nach Schultyp unterschiedliche **Zuständigkeiten, Aufgaben und budgetrelevante Zahlungsverpflichtungen** von Bund, Länder und Gemeinden.

Für **Bundesschulen AHS und BMHS** ist allein der Bund zuständig, das zuständige Bundesministerium und die nachgeordnete Behörde auf Landesebene, bis 2019 die Landesschulräte (in Wien: Stadtschulrat mit Abteilungen für die Bundesschulen (AHS, BMHS) eine für die Pflichtschulen (Volks-, Haupt-/Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen). Da die Pflichtschulen in den Kompetenzbereich der Länder fallen, gab es für sie auch die Schulabteilungen der Landesregierung, sofern das Land nicht deren Aufgaben nicht an Landesschulrat/Stadtschulrat abgegeben hat.

Für mehr Übersichtlichkeit und weniger Mehrgleisigkeit sollte das **Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz 2017** sorgen, mit dem 2019 Landesschulräte und noch bestehende Schulabteilungen der Landesregierungen zu einer **gemeinsamen Bundes-Landesbehörde** zusammengefasst wurden. Damit verbunden war die „Entpolitisierung“ der Schulverwaltung durch die Abschaffung der durch Landtags-/Gemeinderatswahlen legitimierten und mitentscheidenden Kollegien der Landesschulräte/des SSR Wien. Die unterschiedlichen Bundes-, Landes- und Gemeindekompetenzen für Personal und Schulerhaltung blieb unangetastet: Bundesschulen und Bundeslehrer:innen ressortieren zum Bund, Pflichtschulerhalter sind in der Regel die Gemeinden oder Gemeindeverbände und über die Landeslehrer:innen verfügt das Land.

- Der **Bund** ist für die **gesetzliche Grundlagen für alle Schultypen** zuständig. Der **Bund** ist darüber hinaus für die **Bundesschulen** zuständig, er ist **Dienstgeber des pädagogischen Personals und des** Verwaltungspersonals der AHS und BMHS, auch für Nachmittagsbetreuung an AHS, in der bisher fast ausschließlich Bundeslehrer:innen tätig sind. Der Bund ist auch **Schulerhalter der Bundesschulen**, damit auch Dienstgeber für Schularbeiter:innen und Sekretariatskräfte (s.o.). Für Schulbauten und Renovierungen ist die 1992 ausgegliederte Bundesimmobiliengesellschaft B.I.G im Auftrag des Bundes zuständig.
- Die **Länder** sind **Dienstgeber „ihrer“ Pflichtschullehrer:innen**, allerdings bezahlt der Bund über den Finanzausgleich die Landeslehrer:innen und ihre Schulleiter:innen. Die Länder tragen die Kosten für das **Verwaltungspersonal an Pflichtschulen**, sofern es dafür Dienstposten

vorgesehen sind. Meistens sind es aber die Schulleiter:innen, die auch die Verwaltungsarbeit übernehmen müssen. **Schulpsycholog:innen** (Schulpsychologischer Dienst) und **Schulsozialarbeit**¹⁰ werden vom Land über die Bildungsdirektion angestellt, während Schulwart:innen und Horterzieher:innen Gemeindebedienstete sind.

- **Gemeinden bzw. Gemeindeverbände** sind in der Regel die **gesetzlichen Schulerhalter der Pflichtschulen**. Zur Finanzierung des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes dürfte es Landeszuschüsse an die Gemeinde geben, die zumindest einen Teil der Kosten für Schulwart:innen, Reinigung und Instandhaltung decken und damit das Gemeindebudget entlasten. Das scheint vom Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen der Länder mit dem Bund zu sein, bei denen die Refundierung neben Pflichtschullehrer:innenkosten durch den Bund geregelt wird. Die Gemeinden verhandeln nicht direkt mit dem Bund und die Zuschüsse werden vom Land an die Gemeinden vergeben. Das stärkt die Landespolitik.

Die Schulerhaltung durch die Gemeinde bewirkt, dass Pflichtschulen besser in das Gemeindeleben integriert sind als Bundesschulen, weil die Nutzung von Pflichtschulgebäude für lokale Bildungs-, Kultur- und Sportangebote durch Vereine und Musikschulen im Rahmen der Gemeinde geregelt wird. **Gemeinde-Schulzentren** wie Campus-Anlagen können alle Pflichtschultypen, Horte und die ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angesiedelten Kindergärten zusammenfassen, allerdings keine AHS-Unterstufe und keine weiterführende Bundesschule. Für Neubauten und Renovierungen gibt es mehr oder weniger ausreichende Anschubfinanzierungen aus dem Landesbuget, während laufende Betriebs- und Personalkosten aus dem Gemeindebudget zu bestreiten sind. Laufende und zusätzliche Aufgaben, hohe Inflationsraten und auch steigenden Schulerhaltungskosten überfordern immer mehr Gemeinden.

2. Offene Fragen zu den Pflichtschulsausgaben von Bunde, Bundesländer und Gemeinden: Was und wieviel und an wen zahlen Bund, Länder und Gemeinden für Personal, Infrastruktur und Verwaltung des Pflichtschulbereiches?

Im Nationalen Bildungsbericht gibt es auch 2021¹¹ nur Angaben über „staatliche Bildungsausgaben“, vermutlich Bundesbudgetzahlen. Die Landes- oder Gemeindebudgetzahlen scheinen nicht auf. Klar ist nur, dass der Bund den neun Ländern Bildungsausgaben über den Finanzausgleich (Landeslehrer:innen, vermutlich auch andere Zuschüsse oder Refundierungen, z.B. für Schulerhaltung, die Länder an Gemeinden/Gemeindeverbände weitergeben) refundiert.

Es gibt zwar regelmäßige kritische Kommentare über im internationalen Vergleich hohe Bildungsausgaben, aber zu wenig Fakten, die erkennen lassen, wie hoch die Personal- und

¹⁰ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/psus/schulsozialarbeit.html> Im österreichischen Schulsystem gibt es mehrere Berufsgruppen, die Schulen bei der Bewältigung von psychologischen, gesundheitlichen und sozialen Herausforderungen unterstützen. Eine dieser Professionen ist die Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeit leistet zunehmend einen wichtigen Beitrag im Rahmen der psychosozialen Unterstützungssysteme in und für Schulen.

Wenn auch die **Zuständigkeit primär bei der Kinder- und Jugendhilfe (und damit bei den Ländern)** liegt, engagiert sich das BMBWF auf diesem Gebiet im Sinne einer Gesamtkoordination schulischer Unterstützungssysteme, der Ermöglichung eines bundesweiten Austausches und einer österreichweiten Entwicklung eines Professionsverständnisses sowie von einheitlichen Qualitätskriterien. Schulsozialarbeit kommt inner- und außerhalb der Schule zum Einsatz und umfasst den gesamten Sozialraum, in dem sich Schüler/innen bewegen. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und zur Senkung von Schulabbruchsquoten. Weitere Informationen auf der Website der Schulpsychologie-Bildungsberatung

¹¹ https://www.iqs.gv.at/_Resources/Persistent/17ea66fb09a992f5a6536a2d6c7d1aab459fb2a6/NBB2021_Teil2-Bildungsindikatoren.pdf

Sachaufwand des Bund, der Länder und der Gemeinden tatsächlich ist, und wie hoch die Gesamtkosten. Weitere schulbudget-relevante Fakten, könnten weitere Argumente für bildungspolitische Diskussion bringen. Vieles spricht für klare Kompetenzen, Transparenz und bundesweite Evaluation aller Schulen und Schultypen, vieles für eine Bundesstaatsreform im Schulbereich für eine Konzentration auf die Hauptakteure Bund und Gemeinden, für

- **Bildungsdirektionen als nachgeordnete Bundesbehörden** (keine Bund-Land-Hybrid)
- **Bundspersonal an allen Schulen** (Bezahlung und Verwaltung des pädagogischen, erzieherischen, schulpsychologischen und Verwaltungspersonals),
- **Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als Schulerhalter**, der notwendige **Finanzmittel für Schulwarte, Reinigungspersonal, und Instandhaltung direkt vom Bund** bezieht und **medizinisches Personal** (Schul-Ärzt:innen, school health nursing) **und Sozialarbeiter:innen aus dem Gemeindebudget finanziert.**

3. Rechnungshof- und Gemeindebund-Kritik

Der Rechnungshof kritisiert in regelmäßigen Abständen „die zwischen Bund und Ländern aufgesplitterten Zuständigkeiten, ein Bericht der Kleinen Zeitung aus Jahr 2014 als Beispiel:

„Rechnungshof kritisiert kompliziertes Schulwesen¹²“

Der **Rechnungshof (RH)** mahnt einmal mehr eine **Reform der Schulverwaltung ein**. So wäre etwa die **"Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bezüglich der Pflichtschulen in einer Hand zu konzentrieren"**, heißt es in einem am Donnerstag veröffentlichten Bericht. Generell sei bei den Bundesschulen (AHS, BMHS) eine **"günstigere Ausgangslage" für eine effiziente Verwaltung gegeben**. Im **Pflichtschulbereich (v.a. Volksschulen, Hauptschulen/Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Berufsschulen)** ist der Bund für die Grundsatzgesetzgebung verantwortlich, die **Länder für die Ausführungsgesetze. Schulerhalter sind Länder bzw. Gemeinden**. An den AHS und BMHS liegen dagegen alle Kompetenzen beim Bund. Die **einheitliche Kompetenzstruktur** an den Bundesschulen **hält der RH für eine günstigere Ausgangsposition für eine effiziente und effektive Verwaltungsführung**. Einschränkung: Die **"Zwitterstellung" der Landesschulräte¹³** (diese sind zwar entgegen ihrem Namen Bundesbehörden, die Länder wirken aber an deren Aufbau mit) erhöhe auch hier die "Systemkomplexität".“

Der **Gemeindebund** forderte nach dem folgenlosen Verfassungskonvent 2003-2005¹⁴ einen neuen Anlauf zur **Bereinigung des ineffizienten „Kompetenzendschungels“** durch eine Neuordnung der Kompetenzen. Die **Bereitstellung von zum Erhalt und Ausbau der Infrastruktur notwendigen Bundesgeldern könnte mit den Gemeindevertreter:innen direkt und ohne Umweg über die Länder ausverhandelt und abgewickelt** werden. Das zum Ausbau ganztägiger Schulformen novellierte und, nach Anschubfinanzierung nur mehr befristet mit entsprechenden Budgetmitteln ausgestattete

¹² https://www.kleinezeitung.at/politik/4622317/SCHULE_Rechnungshof-kritisiert-Schulwesen

¹³ *seit 2019 gibt es statt LSR/SSR nur mehr die Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Landesbehörde, Kompetenzenvielfalt und „Zwitterstellung“ wurden aber beibehalten. R.S.*

¹⁴ Der **Österreich-Konvent** war ein politischer [Verfassungskonvent](#) in [Österreich](#) und hat vom 30. Juni 2003 bis zum 31. Jänner 2005 über Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform beraten. Er wurde am 2. Mai 2003 von einem Gründungskomitee eingerichtet, das die Aufgaben und die Zusammensetzung des Konvents festgelegt hat. Unter dem Vorsitz von [Franz Fiedler](#) erstellte der Österreich-Konvent einen umfassenden Bericht, welcher am 28. Jänner 2005 präsentiert wurde. Vom Bundeskanzler wurde der Bericht dem Nationalrat übermittelt, wo seit dem 5. Juli 2005 in einem Ausschuss über den weiteren Weg der Staats- und Verfassungsreform beraten wurde. Anlässlich des zehnjährigen Jubiläums des Konvents im Jahr 2015 wurde festgestellt, dass nur wenige Projekte seitdem umgesetzt und die wichtigsten Ziele des Österreich-Konvents als verfehlt erachtet wurden. <https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreich-Konvent>

Bildungsinnovationsgesetz wird vom Gemeindebund grundsätzlich begrüßt, kritisiert wird aber das Hin und Her der Zuständigkeiten von Gemeinde und Land bei Antragstellung und Abrechnung.

Im internationalen Vergleich der OECD ist das österreichische Schulsystem deutlich teurer als das vergleichbarer Industriestaaten, eine Erklärung durch bessere Bildungsergebnisse gibt es nicht.

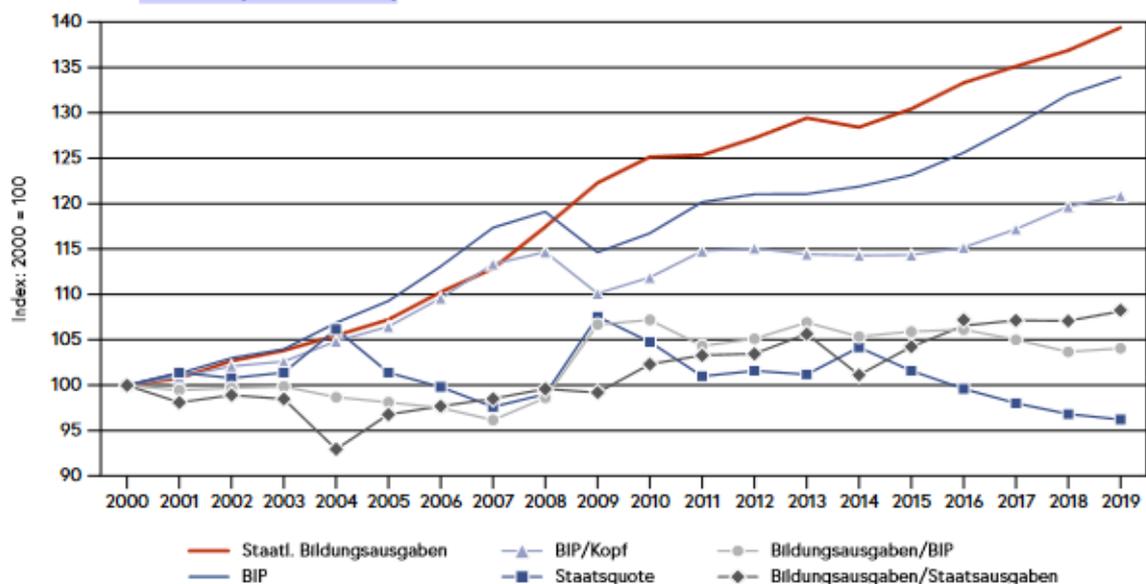
ABER: Weil es so ist, bleibt es nicht so.

Widersprüche zwischen Schulerhalter/Gemeinde und Land, innerhalb der hybriden Bundes-Landesbehörden Bildungsdirektion, zwischen sich verändernden pädagogischen, sozialen und demokratischen Bildungsaufgaben und einer restriktiver Budgetpolitik lassen sich nicht wegreden. Die Folgen der Corona-Krise haben die fatalen Schwächen des bestehenden Schulsystems mit seiner sozial selektiven Schulorganisation überdeutlich sichtbar gemacht. Die ÖVP und mit ihr die seit den Gründungsjahren der 1. Republik dominanten Gegner demokratischer Schulreformen sind in eine Existenzkrise geraten, mit ihnen die Bewahrer von landes-partei- und standespolitischen Machtpositionen im österreichischen Schulwesen. Resignation angesichts der jahrzehntelang unvorstellbaren Zustimmung der ÖVP bei Schulgesetzen der notwendigen Zweidrittelmehrheiten und damit die, wie sie nicht nur bei SPÖ und Grünen immer noch verbreitete Resignation hat sich überlebt. Auch in der „schwarzen“ GÖD und ihren standesbewussten Lehrer:innen-Gewerkschaften arbeiten immer mehr ÖVP- und parteiunabhängige Kolleg:innen als Gewerkschafts- und Personalvertreter:innen. Eine gemeinsame ganztägige Pflichtschule für alle ist notwendig und ist möglich. Ein Projekt, dessen Ausführung wenigstens zwei Legislaturperioden brauchen wird und einen breiten Konsens im Parlament und einen langen Atem, bis die österreichische Schule die vom Humanisten Jan Komensky (1592-1670) entworfene Allgemeinbildung für alle in allem auf den Weg bringt. Glück auf für eine große Schulreform, die von unten wachsen und sich lebendig weiterentwickeln kann.

Anhang:

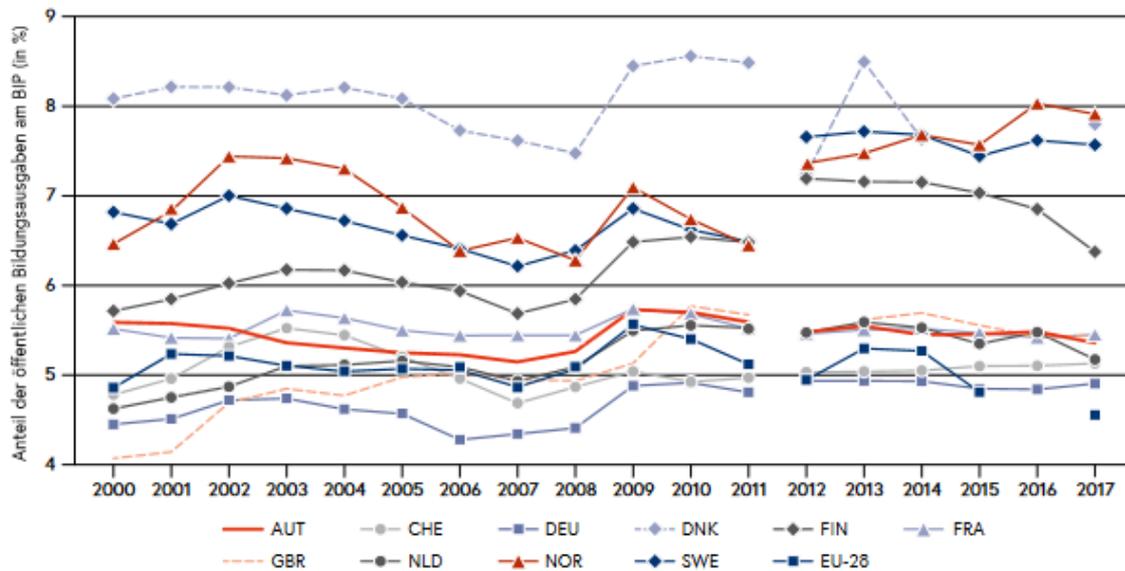
Drei aktuelle Grafiken aus dem Nationalen Bildungsbericht 2021

Abb. A1.3.a: Staatliche Bildungsausgaben, Bruttoinlandsprodukt und Staatsausgaben in Österreich zu Preisen von 2015 (2000 bis 2019)



Quellen: Statistik Austria (Bildungsausgabenstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung). Berechnung und Darstellung: IHS.

Abb. A1.3.b: Entwicklung der gesamten öffentlichen Bildungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt im Vergleich mit ausgewählten Ländern (2000 bis 2017)



Anmerkungen: Aufgrund einer Umstellung des Erhebungskonzepts kommt es im Jahr 2011 zu einem Zeitreihenbruch. Werte bis 2011 basieren auf ISCED-1997, Werte ab 2012 basieren auf ISCED-2011. Zudem bestehen vereinzelt fehlende Werte (siehe Online-Datenmaterial).
Quellen: UNESCO, Eurostat und World Bank. Berechnung und Darstellung: IHS.

Bildungsausgaben im europäischen Vergleich

– je Schüler*, kaufkraftbereinigt in Euro 2015

	Primarstufe	Sekundarstufe
Luxemburg	18.845	18.412
Norwegen	11.974	13.892
Österreich	10.543	13.960
UK	10.490	9.534
Schweden	9.790	10.284
Belgien	9.210	11.790
Finnland	8.393	9.455
Deutschland	7.774	10.635
Slowenien	7.705	7.477
Niederlande	7.647	11.590
Italien	7.600	8.189
Irland	7.475	9.120
Frankreich	6.671	10.596
Portugal	6.657	8.586
Spanien	6.603	8.136
Slowakei	6.203	6.007
Polen	6.095	6.139
Lettland	6.018	6.251
Estland	5.707	6.189
Griechenland	5.240	6.121
Litauen	4.961	4.679
Tschechien	4.697	7.645
Ungarn	4.590	5.295

Quelle: OECD (2018).

*Anmerkung: Vollzeitäquivalente Schüler. Ausgaben in den Schuljahren 1–4 (Primarstufe) sowie 5–13 (Sekundarstufe).

DAS MENSCHENRECHT AUF BILDUNG UND DIE GEMEINSAME PFLICHTSCHULE **Obligatorische Grundbildung für alle, ohne jede Diskriminierung, als öffentliche/staatliche Aufgabe**

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht. Die UN-Mitgliedstaaten haben sich zu seiner Verwirklichung dazu verpflichtet, für eine gute Grundbildung an öffentlichen Pflichtschulen zu sorgen. Geschichte, wirtschaftliche Möglichkeiten und die politische Bereitschaft, in Bildung zu investieren, sind von Staat zu Staat verschieden und eine veränderbare Realität.

In Österreich umfasst die Pflichtschule neun Schulstufen. In unserem differenzierten und föderalistisch zersplitterten Schulsystem werden die Kinder aber nach der gemeinsamen Volksschule schon in der der Sekundarstufe 1 verschiedenen Bildungswegen zugeteilt. Die 9 Jahre Schulpflicht sind nach der Volksschule bis zur 8. Schulstufe entweder an einer Pflichtschule (Mittelschule, früher Hauptschule) zu absolvieren oder an einer Allgemeinbildenden höheren Schule (AHS-Unterstufe). Das 9. Jahr der Schulpflicht wird in einer polytechnischen Schule (9. Schulstufe), in einer 5. Klasse AHS oder in einer 1. Klasse BMHS abgeschlossen. Im Fall von Klassenwiederholungen endet die Schulpflicht nicht nach der 9. Schulstufe, sondern bereits in der 4. oder 3. Klasse Mittelschule bzw. AHS-Unterstufe.

AHS und BMHS sind keine Pflichtschulen, die AHS-Unterstufe steht daher nur den Kindern und Jugendlichen offen, die die Volksschule mit guten und sehr guten Noten abschließen und deren Eltern das wollen. Das Recht der Eltern, den Bildungsweg ihrer Kinder zu wählen, bewirkt in Österreich das Auseinanderdividieren der 9/10-Jährigen in Mittelschule oder Gymnasium. Bildung wird in Österreich entsprechend dem sozialen Status der Eltern vererbt¹⁵.

ABER. *Menschenrechte und Kinderrechte der Vereinten Nationen halten fest, dass Bildung die volle Entfaltung der Persönlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel hat. Jedes Kind hat das Recht auf Bildung - ohne jede Diskriminierung, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, einer Behinderung oder des sonstigen Status des Kindes. Die sozial selektierende Aufspaltung der Kinder am Ende der Volksschule entspricht nicht dem UN-Kinderrecht, im Gegenteil: Gleichbehandlung aller Kinder, Schutz vor jeder Diskriminierung und der Vorrang des Kindeswohls („best interest of the child“) sind die verbindlichen Leitideen der Kinderrechtskonvention.*

ABER. *Elternrechte werden in Österreich von ÖVP, FPÖ und ÖVP-dominierte Standesvertretungen von Lehrer:innen, AHS-Eltern und AHS-Schüler:innenvertretung¹⁶ seit Jahren und mit Erfolg ins Treffen geführt, um demokratische und sozial wirksame Schulreformen in Richtung einer ganztägigen gemeinsame Schule abzublocken. Ein Elternrecht auf Absonderung ihrer 9-/10-jährigen von den übrigen Pflichtschulkindern durch den Übertritt in eine Gymnasiale Unterstufe gibt es nur in sozial selektiven differenzierten Schulsystemen wie in Österreich und Deutschland. Eine Trennung der Kinder nach Einkommen und Sozialstatus der Eltern ist allerdings überall möglich, wo neben öffentlichen auch Privatschulen zugelassen sind.*

¹⁵ https://portal.ibobb.at/fileadmin/Berufsorientierung_und_Bildung/Aktuelles/statistics_brief_-_vererbung_von_bildung.pdf

¹⁶ Auch die Demokratisierung des Schüler*innenvertretungsgesetzes ist ein von der ÖVP aus parteipolitischem Kalkül verhindertes Reformvorhaben – vgl.: <https://www.diepresse.com/746052/buergerinitiative-fuer-direktwahl-von-schuelervertretung>, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SBI/SBI_00067/fnameorig_266809.html, <https://www.profil.at/oesterreich/soll-bundesschuelervertretung-direkt-gewaehlt-werden-5739765>, <https://www.ugoed.at/wir-fordern-endlich-direktwahl-der-schuelerinnen-vertretung/>

Anhang:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Generalversammlung 1948, Artikel 26

1. **Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch.** Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. **Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.** Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll

Erläuterungen zu Artikel 26 <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/aemr/artikel-26-aemr-recht-bildung-erziehungsziele-elternrecht> 16.09.2020

*Recht auf Bildung bedeutet zunächst, dass der Staat für alle Schülerinnen und Schüler einen **obligatorischen Grundschulunterricht** einzurichten hat, der unentgeltlich ist. Höhere Schulen sollen allgemein zugänglich sein und allen gemäss ihren Fähigkeiten und Leistungen gleichermassen offenstehen. Unzulässig wäre damit etwa, wenn sich nur Reiche eine Universitätsausbildung leisten könnten oder wenn ausgelost würde, wer studieren darf. Allgemein verpflichtet der Artikel die Staaten, in ihrem Budget darauf zu achten, dass genügend Geld in die Ausbildung fließt und Schulen eine ausreichende Einrichtung erhalten. Die Erklärung hält auch fest, dass in erster Linie die Eltern und nicht der Staat das Recht haben, die Ausbildung zu bestimmen, welche die Kinder erhalten sollen. Allerdings dürfen Eltern ihren Kindern nicht eine ausreichende und ihren Fähigkeiten angemessene Ausbildung verunmöglichen.*

Leitidee zu den Kinderrechten (<https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/>)

Der Kinderrechtekonvention liegen folgende vier Leitprinzipien zugrunde:

- **Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung:** Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
- **Vorrangigkeit des Kindeswohls:** Das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl ("best interest of the child") verlangt, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht" (Artikel 3).
- **Sicherung von Entwicklungschancen:** Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 5 und 6).
- **Berücksichtigung des Kindeswillens:** Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch entsprechend berücksichtigt wird. (Artikel 12)

aus der UN-Kinderrechtskonvention, beschlossen von der UN-Generalversammlung am 20. November 1989

(<https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf>)

Artikel 2 (Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder)

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 (Vorrangigkeit des Kindeswohls / "best interest of the child")

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 5 (Sicherung von Entwicklungschancen)

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsgebrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind

gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 (Sicherung von Entwicklungschancen)

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
2. **Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.**

Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens)

1. **Die Vertragsstaaten** sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, da Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und **berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, **in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren** entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 28 (Recht auf Bildung)

1. Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht des Kindes auf Bildung** an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der **Grundlage der Chancengleichheit** fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den **Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich** machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der **weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art** fördern, sie **allen Kindern verfügbar und zugänglich** machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den **Zugang zu den Hochschulen** mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die **den regelmäßigen Schulbesuch fördern** und den **Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.**
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 (Bildungsziele)

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die **Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,**
 - a) **die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;**
 - b) dem Kind **Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten** und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind **Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt,** sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein **verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern** vorzubereiten;
 - e) dem Kind **Achtung vor der natürlichen Umwelt** zu vermitteln.
2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die **Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen,** sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

BILDUNG FÜR ALLE FÜR EINE AKTIONSORIENTIERTE SCHULDISKUSSION – JETZT!

Die ÖGB-Mehrheitsbeschlüsse zur gemeinsamen Schule haben bisher noch keine öffentliche Diskussion ausgelöst und keine breite soziale und demokratischen Bildungsbewegung auslösen können. Weil das gestern so war, wird's morgen nicht so bleiben.

Corona hat die Krise des sozial selektierenden Nebeneinanders von Pflichtschule (Hauptschule/Mittelschule + Polytechnische Schule) und AHS-Unterstufe (keine Pflichtschule und nur für Kinder mit bildungsfördernden Eltern und ausreichend guten Volksschulnoten) erneut sichtbar gemacht. Bildung wird in Österreich immer noch vererbt. Die individuelle Förderung und die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen scheitert an der österreichischen Schulorganisation, mit der die Stände- und Klassenschule des 19. Jahrhunderts fortgeschrieben wird.

Eine demokratische und soziale Schulreform ist notwendig.

Die Gemeinsame ganztägige Pflichtschule für alle ist ein Vorhaben für wenigsten zwei Legislaturperioden

ABER: Seit dem harten Absturz nach dem Abgang von Kurz und seiner Familie steckt die ÖVP in einer tiefen Krise. Bundespartei und Landesparteien sind geschwächt, auch die „schwarze“ GÖD und ihre Standespolitik. Das Kinder- und Menschenrecht auf kostenlose öffentliche Pflichtschul-Bildung für alle, unabhängig von Herkunft und sozialem Status der Eltern ist möglich. Auch in Österreich. Dazu brauchen wir eine breite Bewegung, die SPÖ, Grüne, Neos aber auch die ÖGB-Gewerkschaften dazu bringt, ihren resignativen Fatalismus in der Schulfrage zu überwinden¹⁷ und Teil dieser demokratischen Bildungsbewegung zu werden, gemeinsam mit KPÖ und Linken, Diakonie und Caritas, in den Ländern, Gemeinden und Städten.

Die gemeinsame und ganztägig geführte Pflichtschule ist ein Projekt für wenigstens zwei Legislaturperioden, fortschrittliche Mehrheiten und ausdauernden Druck von außen-unten. Überzeugungsarbeit gehört dazu und die geduldige Auseinandersetzung mit der ÖVP, mit Bundes- und Landespolitiker:innen.

Glück auf!
WALK ON!

¹⁷ „die ÖVP verhindert doch seit immer schon die Gesamtschule“, „für die Gesamtschule braucht es eine Zweidrittelmehrheit und damit die ÖVP“, „Landeshauptleute-Föderalismus, ÖVP, GÖD und AHS-Gewerkschaft sind dagegen“,